

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

**Sammlung der noch wichtigen Entscheidungen
nach Fachgebieten geordnet**

Herausgegeben

von

**Professor Dr. Leonhard Auerbach, Berlin;
Präsident des Reichspatentamtes a. D. Johannes Eylau, München;
Rechtsanwältin Charlotte Graf, Berlin; Ministerialdirektor z. Wv. Senats-
präsident Dr. Ernst Knoll, Berlin; Rechtsanwalt Erich Kummerow,
Berlin; Rechtsanwalt Hermann Reuss, Berlin; Rechtsanwalt Dr. Walter
Schmidt, Düsseldorf; Landgerichtsdirektor Alexander Swarzenski,
Berlin; Rechtsanwalt Dr. Werner Vahldiek, Berlin**

Gruppe II Verfahrensrecht

Nebengesetze



Berlin 1954

Walter de Gruyter & Co.

**vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.**

**Anfechtungsgesetz · Vergleichsordnung
Gerichtsverfassungsgesetz · Rechtsanwalts-
ordnung · Rechtsanwaltsgebührenordnung
Gerichtskostengesetz**

Bearbeitet

von

Prof. Dr. Leonhard Auerbach

Rechtsanwalt in Berlin



Berlin 1954

Walter de Gruyter & Co.

**vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.**

Archiv-Nr. 28 17 54

Satz und Druck: A. W. Hayn's Erben, Berlin SO 36

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der aufgenommenen Entscheidungen	VII
Anfechtungsgesetz	1
Vergleichsordnung	146
Gerichtsverfassungsgesetz	220
Rechtsanwaltsordnung	289
Rechtsanwaltsgebührenordnung	304
Gerichtskostengesetz	370
Sachregister	425

Verzeichnis

der aufgenommenen Entscheidungen aus der alten Sammlung

† Entscheidung ist gekürzt

* Entscheidung enthält nur Leitsatz

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
6, 85—86	1	52, 334—344	44
7, 341—343 †	370	54, 289—297 *	51
11, 364—365	304	55, 312—313	384
11, 435—437	371	57, 27—30	52
13, 319—326 †	305	57, 301—310	386
15, 62—65	2	57, 350—353	236
15, 402—404	310	60, 423—426 *	54
16, 413—417	220	61, 150—153	54
20, 157—162 †	4	63, 92—96	57
20, 180—182	7	68, 70—74	60
23, 9—19	9	69, 44—50	64
26, 428—431	312	69, 59—64	68
29, 222—230	223	69, 163—167	72
30, 67—71	17	71, 321	393
31, 393—397	314	71, 353—354	75
31, 425—428	317	74, 224—231 *	76
32, 101—104	21	78, 316—322	239
32, 410—413	320	80, 1—9	76
33, 244—247 †	229	82, 39—47	394
33, 375—376	372	83, 109—116 *	328
34, 426—427	323	86, 365—366	83
35, 361—362	323	88, 216—218	84
36, 30—35	23	88, 223—227 *	289
36, 113—116	27	90, 82—86 *	289
36, 409—415	373	96, 335—341	86
40, 202—204	231	100, 87—90	92
40, 380—382	378	103, 113—124	94
41, 87—93	29	103, 340—346	329
44, 92—95 †	34	107, 61—62	244
44, 397—400	324	108, 58—60 *	245
44, 400—401	327	111, 341—342	245
44, 403—409	380	113, 63—65	401
45, 45—47	36	113, 264—271 †	334
47, 216—223	38	116, 134—139	104
50, 396—399	233	117, 86—88	108
		117, 162—163	246

VIII

RGZ.	Seite	RGZ.	Seite
118, 365—369	338	145, 217—223	348
123, 242—246	110	146, 133—145	175
124, 351—355	403	146, 244—247	257
126, 76—78	113	146, 300—308	185
126, 300—302	342	146, 381—384	260
127, 100—102	247	149, 29—31	263
128, 216—218	249	149, 129—134 *	125
129, 228—232	146	149, 121—128	353
130, 154—157	250	150, 42—47	126
131, 151—154	406	150, 102—103	420
131, 197—202	149	150, 243—246	265
131, 338—340	408	151, 265—271	191
131, 340—343	115	153, 179—184	196
132, 113—116	154	153, 350—354 †	130
132, 301—304	253	154, 72—87 *	200
133, 290—292	118	154, 378—385	133
135, 177—182	343	155, 42—50 †	139
135, 224—231	409	155, 95—103	200
136, 288—293	156	155, 306—316	211
139, 48—52	160	157, 106—120 †	268
139, 110—114	163	157, 197—206	269
140, 262—264	414	157, 341—348	277
140, 294—303	166	157, 359—363	300
142, 70—83 †	289	158, 100—113	359
143, 250—259 †	256	160, 83—88	421
143, 347—350	173	160, 134—139	206
144, 12—15	415	161, 280—285 †	303
145, 164—167	418	162, 218—222	141
145, 188—194 †	120	172, 68—74	283

Die Entscheidungen sind grundsätzlich gekürzt gebracht worden. Die Auslassungen sind durch . . . gekennzeichnet.

Soweit eine Entscheidung mehrere Fachgebiete betrifft, ist sie nur in einem Fachgebiet aufgenommen worden. Die anderen Gebiete enthalten nur den Leitsatz der betreffenden Entscheidung mit einem Hinweis, wo der vollständige Abdruck erfolgt ist.

Um das Auffinden der Entscheidungen zu erleichtern, wird am Schluß der Gruppe ein Gesamt-Fundstellenregister erscheinen, in dem alle aufgenommenen Entscheidungen verzeichnet und nach der Fundstelle der alten und der neuen Sammlung zitiert sind.

Anfechtungsgesetz

RGZ. 6, 85

Fallen freiwillige Pfandbestellungen unter die „unentgeltlichen Verfügungen“ im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses?

III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1882.

I. Landgericht Hechingen. II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsklägerin wirft dem Urteile der Vorinstanz vor, daß die angefochtene Hypothekbestellung als eine unentgeltliche Verfügung anzusehen, und demnach über die Anfechtung derselben nicht, wie geschehen, aus Nr. 1 und 2 des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, sondern aus Nr. 3 dieses Paragraphen zu entscheiden gewesen sei. Dieser Vorwurf ist unbegründet. Die Bestimmungen des § 3 sind denjenigen der §§ 24, 25 KO. nachgebildet, und es sind daher die Ausdrücke des § 3: „entgeltliche Verträge“, „unentgeltliche Verfügungen“ in demselben Sinne zu verstehen, welchen die Konkursordnung mit ihnen verbindet. Nun ist aber nicht bloß in den Motiven zu § 23 Nr. 2 KO. die Ansicht vertreten, daß eine Hypothekbestellung, auch wenn sie freiwillig vorgenommen ist, weil der Gläubiger durch sie immer nur, wenn auch sicherer, dasjenige erhalten solle, was er bereits zu fordern habe, als eine entgeltliche Verfügung anzusehen sei, sondern es ergibt sich auch aus dem Gesetze selbst, daß dasselbe die freiwillig vorgenommenen Hypothekbestellungen nicht zu den unentgeltlichen Verfügungen rechnet. Denn während die unentgeltlichen Verfügungen gemäß § 25 KO. (Nr. 3, 4 des § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1879) auch dem gutgläubigen Empfänger gegenüber anfechtbar sind, wird nach § 23 Nr. 2 KO. die Anfechtung derjenigen Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger eine Sicherung gewähren, die er nicht zu beanspruchen hatte — und zu diesen Rechtshandlungen gehören insbesondere die freiwilligen Pfandbestellungen —, selbst wenn sie nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage oder in den letzten zehn Tagen vorher vorgenommen

sind, ausgeschlossen durch den Beweis der Gutgläubigkeit des Gläubigers, und im § 25 Nr. 2 KO. (§ 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879) hat der Gesetzgeber für nötig gehalten, neben den von dem Gemeinschuldner zu Gunsten seines Ehegatten vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen noch besonders aufzuführen die von ihm ohne Verpflichtung bewirkte Sicherstellung des eingebrachten Vermögens seiner Ehefrau.“ ...

RGZ. 15, 62

1. Kann eine Rechtshandlung des Schuldners angefochten werden, welche schon vor der Entstehung der Forderung des Gläubigers vorgenommen worden ist?

2. Anfechtung der Abtretung von Vermögensstücken, die bereits mit Pfandrechten belastet sind.

III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1886.

I. Landgericht Altenburg. II. Oberlandesgericht Jena.

Der Fleischer Mt. zu R. hatte dem Besitzer der Zweifelmühle daselbst, Mr., am 12. März 1884 für eine Forderung von 7300 M. dessen Vieh- und Mobilienstücke im Taxwerte von 5696 M. abpfänden lassen, Forderungen und Pfandrecht jedoch an den Schwiegervater des Mr., den Kläger R., abgetreten. Nachdem letzterer hierauf am 15. März 1884 von seinem Schwiegersohne auch das Eigentum an diesen Gegenständen abgetreten erhalten, ermächtigte er den Gerichtsvollzieher zur Freigabe derselben von der Beschlagnahme, beließ sie aber in der Benutzung seines Schwiegersohnes. Dies veranlaßte den Beklagten A., am 24. Mai 1884 einen Teil derselben wegen einer inmittelst gegen letzteren ausgeklagten Wechselforderung von 3387 M. seinerseits pfänden zu lassen. Vom Kläger R. auf Grund der an diesen am 15. März 1884 erfolgten Abtretung mit der vorliegenden Klage auf Freigabe belangt, verweigert er letztere unter Anfechtung des Abtretungsvertrages nach § 3 Ziff. 1, 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879. Über das Vermögen des Mr. ist im Juni 1884 der Konkurs eröffnet worden.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen verurteilt, die Revision desselben zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die vom Revisionskläger gegen die Annahme der Klagebegründung erhobenen Angriffe erscheinen verfehlt. Es beruht auf unanfechtbarer tatsächlicher Feststellung, wenn der Berufungsrichter unter genügender Motivierung die der Klage zur Grundlage dienenden Abtretungsverträge für ernstlich gemeint erachtet und bei dieser Annahme die über die Simulation versuchte Eidesdelation als unzulässig verwirft. Der Klagsanspruch erscheint daher begründet. Dagegen ist dem Revisionskläger darin beizutreten, daß der Grund, auf den hin der Berufungsrichter die E i n r e d e

verwirft, auf einer irrigen Auffassung und Auslegung der Bestimmungen des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 beruht.

Zwar geht der Berufungsrichter mit Recht davon aus, daß die Anwendung des § 3 dieses Gesetzes den Kausalzusammenhang zwischen den angefochtenen Verträgen und dem vom Anfechtenden erlittenen Nachteile voraussetze, mit Unrecht zieht er aber daraus die Folgerung, daß die Forderung des letzteren schon zur Zeit der angefochtenen Rechtshandlung bestanden haben müsse. Denn, auch wenn die Forderung des Anfechtenden zu dieser Zeit noch nicht bestand, ist es recht wohl möglich, daß ohne die angefochtene Handlung, die zur Befriedigung der ersteren erforderlichen Mittel, zu der Zeit, wo es sich um diese Befriedigung handelte, noch im Vermögen des Schuldners vorhanden gewesen sein würden, die Handlung also als die Ursache ihres Fehlens angesehen werden muß. Der Mangel des Kausalnexus kann sonach die Annahme nicht rechtfertigen, daß eine jüngere Forderung das Anfechtungsrecht nicht zu begründen vermöge. Nun setzt aber der § 3 Ziff. 1, 2 allerdings nicht bloß den Kausalnexus, sondern auch die dem anderen Teile bekannte Absicht des Schuldners, „seine (Ziff. 2: die) Gläubiger zu benachteiligen“, voraus, und wenigstens in der Regel wird diese Voraussetzung nur in betreff solcher Gläubiger zutreffen, deren Forderungen bereits bestanden, als die Rechtshandlung vorgenommen wurde. Der Bestand von Forderungen überhaupt zur Zeit der letzteren ist also in der Regel unerlässlich zur Begründung der Anfechtung. Damit ist aber noch keineswegs gegeben, daß auch gerade die Forderung des Anfechtenden bestanden haben müsse. Für diese Annahme bieten weder Wortlaut noch Tendenz des Gesetzes einen Anhalt. Nur von den Gläubigern überhaupt ist die Rede, wo das Gesetz in geflissentlich wörtlicher Übereinstimmung mit der Konkursordnung (§ 24) von der Benachteiligungsabsicht der Kontrahenten spricht, und die Motive ergeben, daß man zur Vermeidung praktischer Inkongruenzen den die Konkursordnung beherrschenden Gedanken auch für die Anfechtung außerhalb des Konkurses hat maßgebend werden lassen wollen, den nämlich, daß dem Gläubiger überhaupt ein Recht auf Befriedigung aus den Mitteln seines Schuldners zusteht, auf Grund dessen er die Wiederbeischaffung dieser Mittel dann verlangen kann, wenn der Schuldner sie im betrüglichen Einverständnis mit dem Empfänger aufgegeben hatte. Hiernach wird also die Grundlage des Anfechtungsrechtes in wie außerhalb des Konkurses nicht in einem gerade gegen den Anfechtenden gerichteten Betrüge gefunden, und demzufolge kann es zur Begründung der Anfechtung nicht darauf ankommen, ob die Forderung des Anfechtenden schon vor der Rechtshandlung entstanden war. Diese Gestaltung des Anfechtungsrechtes tritt also in Gegensatz zu den bisherigen Rechtssystemen, namentlich dem gemeinrechtlichen und preußischen (§ 9 des Gesetzes vom 9. Mai 1885; vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 2 S. 92, Bd. 4 S. 250), der Gegensatz ist aber laut der Motive ein ganz bewußter und um so zweifelloser in der Absicht des

Gesetzgebers liegend, übrigens die Annahme, daß das Anfechtungsrecht auch bezüglich jüngerer Forderungen nicht ausgeschlossen sei, eine jetzt allgemeine,

vgl. Motive zur Konkursordnung S. 108—110, 130, 135, 145; Motive zum Anfechtungsgesetze S. 9 des Aktenstückes Nr. 115; v. Wilmo w - s k i, Konkursordnung Note 1 zu § 24 KO. und Note 5 zu § 1 des Anfechtungsgesetzes (S. 551); J ä c k e l, Anfechtungsgesetz S. 34 flg.; C o s a c k, Anfechtungsgesetz S. 40 zu Note 25; D e r n b u r g, Preußisches Privatrecht § 132 Note 7; auch Urteil des II. Zivilsenats vom 5. Mai 1885 in Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 13 S. 167,

prinzipiell gebilligte. Der Berufsrichter geht also bei seiner Entscheidung von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Anfechtungsgesetzes aus, wenn er die Einrede der Anfechtung schon um deswillen für ungenügend begründet erachtet, weil nicht erhelle, daß die Forderung des Beklagten bereits zur Zeit des Überlassungsvertrages vom 15. März 1884 bestanden habe. Was hieraus aber nach der besonderen Prozeßlage des Falles für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einrede folgt, kann unerörtert bleiben, da letztere jedenfalls aus einem anderen, bereits im erstinstanzlichen Urteile hervorgehobenen Grunde verwerflich erscheint.

Es steht fest, daß die für den Beklagten dem Müller M. am 24. Mai 1884 gepfändeten Vieh- und Mobiliarstücke nebst vielen anderen bereits am 12. März 1884 zugunsten des Fleischers M. in R. abgepfändet worden waren, daß in dessen Forderung und Pfandrecht am 15. März 1884 der Kläger eingetreten war, und daß dieser hierauf die gedachten Gegenstände vom Schuldner abgetreten erhalten, denselben aber in deren Detention belassen hatte. Die fraglichen Gegenstände waren also zu der Zeit, da sie abgetreten wurden, mit dem durch die Pfändung vom 12. März 1884 begründeten Pfandrechte belastet. Die Forderung, wegen deren die Pfändung erfolgt war, betrug mehr als 7300 M., während sämtliche Pfandobjekte — einschließlich der vom Beklagten in Anspruch genommenen — nur einen Taxwert von 5696 M. haben. Dieser ihr Wert war also durch das aufhaftende Pfandrecht völlig absorbiert und würde daher, auch wenn keine Abtretung stattgefunden hätte, ein Befriedigungsmittel für den Beklagten nicht abgegeben haben. Durch die Abtretung jener Gegenstände sind dem letzteren also keine Befriedigungsmittel entzogen worden, und es fehlt damit an einer wesentlichen Voraussetzung für ihre Anfechtung.“

...

RGZ. 20, 157 †

1. Kann der Anfechtungsbeklagte ein dingliches Recht, welches ihm an den zurückzugewährenden Sachen vor der angefochtenen Rechtshandlung zustand, gegenüber dem Anfechtungskläger geltend machen?

Reichsanfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 §§ 7, 8.

2. ...

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1888.

I. Landgericht Lyck. II. Oberlandesgericht Königsberg i. P.

Gründe:

„Nach den Tatbeständen der beiden Vorderurteile liegt folgender Sachverhalt vor.

Der Erblasser der Kläger, Graf von L., hatte das Gut St., welches zu dem von ihm besessenen Fideikommiss Gr. St. gehört, durch Vertrag vom 12. Mai 1858 an den Gutspächter R. bis zum 1. Juli 1870 verpachtet. Der Vertrag war demnächst bis zum 1. Juli 1883 verlängert. § 4 des Pachtvertrages bestimmte, daß das ganze Inventarium sowie das übrige Vermögen des Pächters dem Verpächter für alle Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse hafte, und daß, wenn der Pächter mit der Pacht im Rückstande bleibe oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfülle, der Verpächter wegen rückständiger Zahlungen und Verpflichtungen auf dasselbe Beschlag legen und sich bezahlt machen dürfe.

Zu Ende des Jahres 1882 standen dem Verpächter erhebliche Forderungen gegen den Pächter zu, teils auf Grund des Pachtvertrages, teils wegen Lieferungen usw. Infolgedessen ergriff der Graf v. L., gestützt auf das ihm kontraktlich und gesetzlich zustehende Pfandrecht, am 20. November 1882 Besitz von den Invekten und Illaten des Pächters R. Mittels Abkommens vom 15. Dezember 1882 ermächtigte der letztere seinen Verpächter, zur Deckung seines Guthabens die Sachen gegen eine Taxe eigentümlich zu übernehmen. Gleichzeitig wurde die Aufhebung des Pachtvertrages vereinbart. Am 22. Dezember fand die Taxe der beschlagnahmten Sachen und die gegenseitige Abrechnung statt. Die Sachen wurden dem Verpächter übergeben und die Pachtung zurückgewährt. Danach sind am 16. und 31. Januar 1883 für die jetzige Beklagte wegen einer ihr gegen R. zustehenden rechtskräftigen Forderung verschiedene, früher dem letzteren gehörige und durch die gedachten Rechtsakte auf den Grafen v. L. übertragene Gegenstände gepfändet worden.

In einem vom Grafen v. L. angestregten, nach dessen Tode von seinen Erben fortgesetzten Vorprozesse gegen die jetzige Beklagte wurde auf Anerkennung des Eigentums an den gepfändeten Sachen geklagt. Die Beklagte erhob den Einwand, daß die Abmachungen vom November und Dezember 1882, durch welche Graf v. L. das Eigentum an den Sachen von S. erworben hatte, der Anfechtung gemäß dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1879 unterlägen. Dieser Einwand ist rechtskräftig für begründet erachtet und deshalb die Klage abgewiesen.

Im gegenwärtigen Prozesse machen die Graf v. L.'schen Erben geltend, daß ihrem Erblasser vor Abschluß der angefochtenen Verträge sowohl durch Gesetz (§ 41 RKO., § 7 des preuß. Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) als durch Vertrag (§ 4 des Pachtvertrages vom 12. Mai 1858) wegen ihrer Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse ein älteres Pfand-

recht, als das für die Beklagte durch die Pfändung erworbene, zustehe. Sie verlangen, daß sie wegen ihrer auf 11 063,90 M. berechneten Forderung an R. vor der Beklagten aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen befriedigt werden.

Die Beklagte wendet ein, daß durch die von ihr durchgeführte Anfechtung die Rechtsgültigkeit der im Dezember 1882 abgeschlossenen Verträge zwischen dem Grafen v. L. und R. nicht berührt werde. Bleiben dieselben aber von Bestand, so müsse angenommen werden, daß die Pachtschuld des R. getilgt und mithin das dafür bestellte Pfandrecht erloschen sei. In zweiter Instanz hat sie den Antrag auf Abweisung der Klage auch unter Hinweis auf § 8 des Reichsanfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 begründet.

Beide Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Der erste Richter geht davon aus, daß zwar nach der Durchführung der Anfechtung die Forderung der Kläger gegen R. in tantum wiederauflebe; er nimmt jedoch an, daß die Kläger dieserhalb ihre Rechte an den zu ihrer (der Beklagten) Befriedigung zurückzugewährenden Sachen nicht in Konkurrenz mit ihr geltend machen dürfen, weil dies durch § 8 des Reichsanfechtungsgesetzes ausgeschlossen sei. Der zweite Richter führt aus, daß die Kläger an die Verträge vom Dezember 1882 trotz der durchgeführten Anfechtung der Beklagten gebunden seien, und daß sie, da durch jene Verträge ihre Forderung und die dafür bestellte Hypothek erloschen seien, das beanspruchte Recht nicht besitzen.

Die von den Klägern gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden.

Dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, daß infolge der durchgeführten Einrede der Fraudulosität die Rechtswirkungen der Anfechtung nur zwischen dem Anfechtungskläger und Anfechtungsbeklagten, nicht auch zwischen den Kontrahenten des angefochtenen Vertrages eintreten. Dieselben bestehen nach § 7 des Anfechtungsgesetzes darin, daß der Gläubiger (Anfechtungskläger), soweit es behufs seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen kann, daß das durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners Weggegebene als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger (Anfechtungsbeklagten) zurückgewährt werde. Es soll also nach der Intention des Gesetzes das durch die angefochtene Handlung hervorgerufene Hindernis der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners beseitigt, und der Gläubiger in den Stand gesetzt werden, sein Recht gegen den Schuldner so zu verfolgen, wie er vor Abschluß des Veräußerungsgeschäftes dazu befugt war. Daraus folgt für den gegenwärtigen Rechtsstreit, daß die Graf v. L.'schen Erben den durch anfechtbares Rechtsgeschäft ihres Vaters erlangten Eigentumserwerb an den R.'schen Sachen der Beklagten nicht entgegenhalten dürfen, sondern ihr gestatten müssen, ihre Forderung gegen R. so zu verfolgen, als wenn die Verträge vom Dezember 1882 nicht abgeschlossen wären. Weiter geht

aber das Recht der Beklagten nicht. Die Rechtsverhältnisse, welche durch die Verträge für den Grafen v. L. gegenüber dem R. geschlossen sind, berühren sie in keiner Weise. Sie kann nicht gleichzeitig geltend machen, der Vertrag bestehe für sie nicht, aber die Kläger seien zu ihren Gunsten dem R. gegenüber daran gebunden. Sie würde damit ihren Anspruch auf einen für sie nicht existierenden Rechtsakt stützen. Die entgegenstehende Ausführung des Berufungsrichters erscheint deshalb rechtsirrtümlich und nicht geeignet, die getroffene Entscheidung zu halten. Es fragt sich nur, ob der Entscheidungsgrund des ersten Richters für durchgreifend zu erachten ist. Das Reichsgericht hat auch das verneint.

Es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß, wie schon bemerkt, das Anfechtungsgesetz, wenn man zunächst den § 7 desselben allein berücksichtigt, nur die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes zugunsten des Anfechtungsklägers anordnet, nicht aber diesem neue Befriedigungsobjekte beschaffen, oder die an den früher vorhandenen Objekten bestehenden und ihm vorgehenden Rechte zu seinem Vorteile beseitigen will. Nähme man letzteres an, so würde in vielen Fällen die Durchführung der Anfechtung nicht ein dem Anfechtungskläger zugefügtes Unrecht wegräumen, sondern ihn geradezu bereichern.

Vgl. das Beispiel bei C o s a c k, Anfechtungsrecht S. 271.

Nach Ansicht des Reichsgerichtes ist ein derartiger Erfolg nicht beabsichtigt worden, sondern die infolge der durchgeführten Anfechtung eintretende rechtliche Fiktion geht nach § 7 des Anfechtungsgesetzes nur dahin, daß zugunsten des Anfechtungsklägers das Eigentum des Schuldners so, wie es vor der Anfechtung bestand, wiederauflebt, und nicht, daß die weggegebene, mit Pfandrechten behaftete Sache sich jetzt als pfandfrei im Vermögen des Schuldners befinde.“

...

RGZ. 20, 180

Kann die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Grund des § 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden?

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. März 1888.

I. Landgericht Neuwied. II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den G r ü n d e n :

„Das Urteil des III. Zivilsenates vom 14. Februar 1882, vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 6 S. 45, auf dessen Inhalt das Berufungsgericht sich bezieht, bedarf insofern einer Richtigstellung, als zugegeben werden kann, daß auch die Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht g r u n d s ä t z l i c h der Möglichkeit einer Anfechtung auf Grund des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 entzogen ist, daß vielmehr auch die Leistung auf eine wirklich bestehende Schuld unter

besonderen Umständen und insbesondere, wenn sie, wie es in den Motiven heißt (S. 131), von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden fraudulösen Übereinkunft begleitet ist, der Anfechtung unterliegen *k a n n*, wie dies auch in einem späteren Urteile dieses Senates vom 10. Mai 1887 in Sachen S. wider H. Rep. III. 22/87,

vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 4 Nr. 375, anerkannt worden ist. Dagegen ist daran festzuhalten, „daß regelmäßig die Zahlung einer fälligen Schuld bzw. die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit außerhalb des Konkurses und abgesehen von den Fällen des § 23 KO. der Anfechtung nicht unterliegt, und daß insbesondere das bloße Bewußtsein des Schuldners davon, daß seinen übrigen Gläubigern durch die Zahlung Exekutionsobjekte entzogen und sie dadurch geschädigt werden, nicht ausreicht, die Anfechtungsklage zu begründen, wenn der Gläubiger nur dasjenige erhält, was er zu der Zeit und in der Art zu fordern ein Recht hatte. Etwas anderes ist auch in den vom Vertreter der Revisionsklägerin angezogenen Urteilen anderer Senate des Reichsgerichtes*) nicht ausgesprochen. Wollte man weitergehen und in jeder mit dem obenbezeichneten Bewußtsein erfolgten Erfüllung einer geschuldeten Verbindlichkeit eine fraudulöse Absicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 erblicken, so würde man zu der unannehmbaren Konsequenz gelangen, daß der Anfechtungskläger im Wege Rechtsens dasjenige erhält, worauf der Anfechtungsbeklagte ein wohlbegründetes Recht hatte, ungeachtet jenem kein besseres Recht auf Befriedigung zusteht, als diesem. Auch würde der Anfechtungsbeklagte außerhalb des Konkurses nicht einmal in Konkurrenz mit dem Anfechtungskläger einen verhältnismäßigen Anteil an der herauszugebenden Leistung erlangen, da der dies bezweckende § 7 Abs. 2 des Entwurfes nicht in das Gesetz vom 21. Juli 1879 (vgl. § 8) aufgenommen worden ist.

Geht man von diesen Sätzen bei der Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites aus, so erscheint es allerdings rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht grundsätzlich die Möglichkeit einer erfolgreichen Anfechtung der Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit verneint. Das Urteil war aber aufrechtzuerhalten, weil nach den vorliegenden Feststellungen des Berufungsgerichtes die Anfechtungsklage für unbegründet erachtet werden muß. Das Berufungsgericht stellt fest:

1. daß die Beklagte gegen ihren Vater eine durch gesetzliche Hypothek gesicherte Forderung von 2100 M. gehabt, und
2. daß sie nach dem zur Anwendung kommenden Partikularrechte das Recht gehabt habe, ein Pfandrecht auf die Immobilien des Vaters einzutragen zu lassen.

Andererseits wird von der Klägerin zur Anfechtung des eingetragenen Pfandrechtes nur geltend gemacht, daß Vater und Tochter zur Zeit

*) Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 Nr. 353, Bd. 2 Nr. 582, 592, Bd. 3 Nr. 371, Bd. 4 Nr. 375; Entsch. des RG.s in Civils. Bd. 16 Nr. 27.

der Eintragung der Hypothek gewußt hätten, daß jener nicht imstande sei, die Klägerin zu befriedigen, und daß, wenn die angefochtene Hypothek bestehenbleibe, die Klägerin keine Befriedigung erlangen könne.

Dies reicht aber zur Begründung der Klage nicht aus. Außerhalb des Konkurses hat kein Gläubiger das Recht, von dem anderen zu verlangen, daß dieser von seinem erzwingbaren Rechte, seine Forderung durch eine Hypothekbestellung zu sichern, keinen Gebrauch mache, damit ihm die Möglichkeit offenbleibe, durch das Immobile seines Schuldners im Wege der Exekution zur Befriedigung zu gelangen.

Wenn nichts weiter geschieht, als daß der Schuldner einer schon lange bestehenden Verbindlichkeit durch die Bestellung der Hypothek nachkommt, so kann darin eine fraudulöse Absicht im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden. Hieran kann auch nichts geändert werden, wenn der Schuldner erst durch die drohende Gefahr einer Subhastation sich endlich genötigt sieht, seiner Verpflichtung zu genügen. Er kann dies zwar nicht tun, ohne sich dabei bewußt zu werden, daß das mit der Hypothek belastete Grundstück als Exekutionsobjekt für die übrigen Gläubiger an Wert verliert und denselben vielleicht ganz einbüßt. Allein in diesem die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung begleitenden Bewußtsein würde eine fraudulöse Absicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 nur dann gefunden werden können, wenn die übrigen Gläubiger zu dem Verlangen berechtigt wären, daß der Gläubiger, welcher ein erzwingbares Recht zur Hypothekbelastung hat, zu ihren Gunsten darauf verzichte. Hiernach erscheint die Abweisung der Anfechtungsklage gerechtfertigt.“ ...

RGZ. 23, 9

Unter welchen Voraussetzungen kann ein sog. Deckungsgeschäft, insbesondere die Zahlung einer fälligen Schuld und eine Verpfändung, nach § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden? Ist die Annahme, daß der Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, gehandelt habe, in solchen Fällen schon deshalb gerechtfertigt, weil derselbe das Bewußtsein hatte, durch die Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers würden die übrigen geschädigt?

II. Zivilsenat. Urt. v. 1. Februar 1889.

I. Landgericht Metz. II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger hat auf Grund einer aus einem Vermächtnisse herrührenden Forderung am 1. April 1886 gegen Peter A. bei dem Landgerichte Metz ein Versäumnisurteil erwirkt, durch welches dieser zur Zahlung von 4000 M. verurteilt wurde, und auf Grund dieses Urteiles eine Hypothekareinschreibung auf die Liegenschaften des Schuldners erwirkt und eine Zwangsvollstreckung betrieben. Bei der Verteilung des Erlöses aus den

versteigerten Liegenschaften haben auch die Beklagten auf Grund von zwei im Mai 1885 aufgenommenen Schuldverschreibungen mit Pfandbestellung ihre Forderungen angemeldet und in erster Reihe — vor dem Kläger — Anweisung erhalten. Dieser hat jedoch gegen den Verteilungsplan Widerspruch erhoben und zur Begründung der Klage geltend gemacht, die Forderungen der Beklagten seien simuliert; jedenfalls seien die Pfandbestellungen in der Absicht errichtet worden, den Kläger um sein Guthaben zu bringen, sonach gemäß § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes diesem gegenüber als unwirksam zu erklären. Diesem letzteren Antrage wurde vom Landgerichte, welches annahm, die Frage, ob die Forderungen der Beklagten überhaupt begründet seien, brauche nicht untersucht zu werden, entsprochen und demgemäß angeordnet, daß Kläger in erster Linie Anweisung zu erhalten habe. Zur Begründung der Entscheidung wurde ausgeführt, bei Errichtung der Pfandbestellungen hätten sämtliche Beteiligte das Bewußtsein gehabt, daß infolge der Verpfändung für die übrigen Gläubiger nichts übrigbleibe, dieselben sonach um ihre Forderungen kommen würden.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

G r ü n d e n :

„Von den Revisionsklägern wurde in erster Linie geltend gemacht, daß die Voraussetzungen, von welchen § 3 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, die Anfechtung durch einen Gläubiger abhängig mache, nicht in genügender Weise festgestellt seien, insbesondere das Bewußtsein des Schuldners, daß infolge der den Beklagten eingeräumten Hypothek der Kläger für seine Forderung Befriedigung nicht erlangen könnte, und die Kenntnis dieses Bewußtseins von seiten der Beklagten nicht genüge, um die Anfechtung der Hypotheken zu rechtfertigen. Außerdem führten dieselben aus, in Ansehung des Schuldners Peter A. sei nicht einmal das erwähnte Bewußtsein in genügender Weise festgestellt worden; jedenfalls fehle es in dieser Beziehung an jeder Begründung. In letzterer Beziehung muß den Revisionsklägern zugegeben werden, daß die auf Peter A. bezügliche Feststellung von dem ersten Richter, auf dessen Ausführungen das Berufungsgericht Bezug genommen hat, in keiner Weise begründet worden ist. Es ist zwar in den Urteilsgründen bemerkt worden, s ä m t l i c h e Beklagte — zu denen auch Peter A. gehörte — hätten das Bewußtsein gehabt, nach der Verpfändung der in Frage stehenden Grundstücke zugunsten von R. und Ch. würden für die Kläger keine Befriedigungsmittel mehr übrigbleiben; die Gründe, durch welche diese Feststellung gerechtfertigt wurde, beziehen sich aber nur auf die Mitbeklagten R. und Ch. Ob dieser Umstand zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles führen müßte, kann jedoch dahin-

gestellt bleiben, da auch abgesehen hiervon die Begründung des landgerichtlichen Urteiles, welche sich das Berufungsgericht angeeignet hat, nicht genügt, um die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Verpfändung, mittels deren sich der Schuldner Geld zu verschaffen suchte. Vielmehr hat derselbe lediglich den Beklagten, welchen nach ihrer unwiderlegt gebliebenen Behauptung eine fällige Forderung zustand, bezüglich deren sie jederzeit Befriedigung verlangen und erzwingen durften, in Ansehung dieser Forderung die an Stelle der Befriedigung geforderte Sicherstellung gewährt. Es steht hiernach ein sog. Deckungsgeschäft in Frage. Soweit es sich um Anfechtung derartiger Geschäfte handelt, sind aber Umstände in Betracht zu ziehen, welche von den Vorinstanzen nicht beachtet worden sind.

Wie das Reichsgericht schon in zahlreichen Entscheidungen anerkannt hat*), können zwar auch solche Handlungen, welche die Erfüllung oder Sicherstellung von Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, nach § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes der Anfechtung unterliegen. Insbesondere sind auch Zahlungen fälliger Schulden grundsätzlich der Anfechtung auf Grund der erwähnten Vorschriften nicht unbedingt entzogen.

Auch Handlungen, welche die Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers bezwecken, sind als „Rechtshandlungen“ im Sinne jener Bestimmungen anzusehen und eine Vorschrift, durch welche die Anwendung derselben auf Deckungsgeschäfte oder auch nur diejenige auf Zahlungen fälliger Schulden ausgeschlossen wird, ist weder in der Konkursordnung noch in dem Anfechtungsgesetze zu finden. Aber damit ist noch nicht die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen derartige Geschäfte angefochten werden können und wann insbesondere in Ansehung derselben das Vorhandensein einer widerrechtlichen Absicht, die (übrigen) Gläubiger zu benachteiligen, anzunehmen ist. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichtes hat in einem Urteile vom 27. März 1888,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 20 S. 180 flg.,
unter Modifikation der früher ausgesprochenen Ansichten, insbesondere der in dem Urteile dieses Senates vom 24. April 1883,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 9 S. 73 flg.,
enthaltenen Auffassung, den Satz aufgestellt, „daß regelmäßig die Zahlung einer fälligen Schuld bzw. die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit außerhalb des Konkurses und abgesehen von den Fällen des § 23 KO. der Anfechtung nicht unterliegt, und daß insbesondere das bloße Bewußtsein des Schuldners davon, daß seinen übrigen Gläubigern durch die Zahlung Exekutionsobjekte entzogen und sie dadurch ge-

*) Vgl. insbesondere Entsch. des RG.s in Civils. Bd. 9 S. 100, Bd. 16 S. 27, 61, Bd. 20 S. 180; Gruchot, Bd. 27 S. 160, 1139, Bd. 29 S. 1039; Jurist. Wochenschrift 1885 S. 28, 1886 S. 415, 1888 S. 70; Bolze, Bd. 3 Nr. 371, 571, Bd. 5 Nr. 337. Die übrige Literatur ist zusammengestellt bei Petersen und Kleinfeller, S. 131 Anm. 1.

schädigt werden, nicht ausreicht, die Anfechtungsklage zu begründen, wenn der Gläubiger nur dasjenige erhält, was er zu der Zeit und in der Art zu fordern, ein Recht hatte.“ Weiter wurde in diesem Urteile ausgeführt, außerhalb des Konkurses habe kein Gläubiger das Recht, von dem anderen zu verlangen, daß dieser von einem erzwingbaren Rechte, seine Forderung durch eine Hypothekenbestellung zu sichern, keinen Gebrauch mache, damit ihm selbst die Möglichkeit offenbleibe, durch das Immobile seines Schuldners im Wege der Exekution zur Befriedigung zu gelangen; deshalb könne, wenn weiter nichts geschehe, als daß der Schuldner einer schon lange bestehenden Verbindlichkeit durch die Bestellung der Hypothek nachkomme, darin eine „fraudulöse Absicht“ im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden. Dieser Auffassung ist beizutreten. Dieselbe entspricht den in den Motiven zu § 24 KO. (S. 131) enthaltenen Ausführungen, nach welchen in Ansehung der geschuldeten Leistungen in der Regel der Satz gelten soll: „nullam videri fraudem facere, qui suum recipit“, aber geltend gemacht wurde, auch eine solche Leistung könne unter besonderen Umständen insbesondere dann der Anfechtung nach § 24 unterliegen, wenn dieselbe „von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden fraudulösen Übereinkunft begleitet sei“. Sie findet ihre Rechtfertigung aber auch in der Natur der in dem § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vorgesehenen Anfechtung bzw. des Anfechtungsgrundes, auf welchen sich die erwähnten Vorschriften beziehen.

Während § 23 KO über die Vorschriften des römischen Rechtes weit hinausgeht und auf einer ganz anderen Grundlage beruht, wird bei der Anfechtung auf Grund des § 24 Ziff. 1 KO. und des § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes, wie in dem Beschlusse der vereinigten Zivilsenate, des Reichsgerichts vom 28. Juni 1888,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 21 S. 420 flg. besonders S. 425, ausgeführt ist, „ein Betrug, eine auf Verkürzung seiner Gläubiger gerichtete Absicht des Schuldners und eine conscientia fraudis auf seiten des Anfechtungsbeklagten, mithin eine unerlaubte Handlung“ vorausgesetzt. Wenn auch im einzelnen Abweichungen von der gemeinrechtlichen actio Pauliana bestehen und es insbesondere an einer Vorschrift fehlt, welche die Zahlung einer fälligen Schuld ausdrücklich der Anfechtung nach § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes entzieht, so liegt doch diesen Vorschriften derselbe Gedanke zugrunde wie der gemeinrechtlichen actio Pauliana und der dieser nachgebildeten Vorschrift in Art. 1167 Code civil, nach welcher die Gläubiger diejenigen Rechtshandlungen ihres Schuldners anfechten können, welche derselbe „en fraude de leurs droits“ vorgenommen hat. Wenn auch in den in Frage stehenden Vorschriften nicht ausdrücklich von einem „fraudulösen“ Verhalten des Schuldners die Rede ist, so wird doch ein solches, damit dessen Handlung als im Sinne des Gesetzes als eine unerlaubte angesehen werden und wegen „absichtlicher Benachteiligung der Gläubiger“ angefochten

werden kann, ebenso vorausgesetzt, wie es nach gemeinem und französischem Rechte beziehentlich der *actio Pauliana* bzw. der Anfechtung auf Grund des Art. 1167 Code civil der Fall war. Die absichtliche Benachteiligung der Gläubiger, von welcher das Gesetz spricht, muß hiernach eine unerlaubte sein, damit die Anfechtung nach § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes gerechtfertigt ist. Dies wird allerdings nicht in dem Sinne vorausgesetzt, daß die Handlung an und für sich widerrechtlich sein muß. Vielmehr genügt es, damit die erwähnten Vorschriften zur Anwendung kommen, daß der Schuldner in rechtswidriger Absicht gehandelt, insbesondere, daß er den gesetzlich unerlaubten Zweck verfolgt hat, seinen Gläubigern im allgemeinen oder auch nur einem derselben gewisse Befriedigungsmittel zu entziehen und dadurch deren Befriedigung zu verhindern. Wenn aber die Handlung sowie deren Erfolg an und für sich als erlaubt anzusehen sind, und der Schuldner von einer rechtswidrigen Absicht nicht geleitet wurde, so fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anwendung der mehrerwähnten Vorschriften.

In diesen Fällen kann auch das Bewußtsein des Schuldners, daß durch die von ihm vorgenommene Handlung ein Teil seiner jeztigen oder künftigen Gläubiger geschädigt und deren Befriedigung vereitelt oder erschwert werde, nicht genügen, um die Anfechtung aus § 24 Ziff. 1 KO. oder § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes zu begründen. Allerdings muß — wie das Reichsgericht schon häufig ausgesprochen hat¹⁾ —, wenn der Schuldner das Bewußtsein hatte, daß die von ihm vorgenommene Handlung eine Benachteiligung seiner Gläubiger bzw. einzelner unter ihnen zur Folge haben müsse, oder doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge voraussichtlich zur Folge haben werde, angenommen werden, daß er diesen Erfolg gewollt habe. Der in § 24 Ziff. 1 KO. und § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vorausgesetzte subjektive Tatbestand liegt deshalb dann vor, wenn dieses Bewußtsein vorhanden war und der eingetretene und vorausgesehene Erfolg an und für sich als rechtswidrig anzusehen ist. In allen derartigen Fällen, insbesondere dann, wenn es sich nicht um Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers handelt, sondern der Schuldner Vermögensgegenstände veräußerte, obgleich er das Bewußtsein hatte, daß dadurch allen oder einzelnen Gläubigern die Befriedigung entzogen werde, welche sie gesetzlich zu beanspruchen haben, ist der vorausgesehene Erfolg als ein rechtswidriger anzusehen. Das Verhalten des Schuldners ist sonach ein bewußt rechtswidriges. Anders liegt die Sache aber, wenn einem Gläubiger nur dasjenige gewährt wird, was er gesetzlich fordern konnte, der Schuldner also nach dem Gesetze nicht bloß leisten durfte, sondern sogar leisten

¹⁾ Vgl. insbesondere Entsch. des RG.s in Civils. Bd. 9 S. 75, Bd. 11 S. 173, Bd. 13 S. 103, Bd. 16 S. 61; ferner: Jurist. Wochenschrift 1887 S. 15; Bolze, Bd. 4 Nr. 375, Bd. 5 Nr. 337; dagegen aber auch Bolze, Bd. 2 Nr. 593, Bd. 3 Nr. 571; Jurist. Wochenschrift 1884 S. 179, 1886 S. 415.

mußte. Hier kann von einer rechtswidrigen Absicht des Schuldners nicht schon dann die Rede sein, wenn derselbe nur seiner Verpflichtung genügt. Vielmehr wird dieselbe nur ausnahmsweise insbesondere dann anzunehmen sein, wenn derselbe lediglich den Zweck verfolgte, einem anderen Gläubiger die ihm gebührende Befriedigung zu entziehen, z. B. damit ein die Zwangsvollstreckung betreibender Gläubiger nichts erhalte, einem anderen Gläubiger, der gar keine Zahlung verlangt hatte, unter Mitteilung der bestehenden Verhältnisse und seiner Absicht, alle vorhandenen Barmittel zuwenden. Der Umstand, daß die Befriedigung des einen Gläubigers diejenige des anderen bei den gegebenen Vermögensverhältnissen des Schuldners notwendig ausschließt, und die Kenntnis dieses Verhältnisses berechtigt den Schuldner für sich allein nicht, die geforderte Zahlung zu verweigern, und legt noch weniger die Verpflichtung hierzu auf. Der Gläubiger, welcher eine Zahlung annimmt oder erzwingt, läuft vielmehr nur die Gefahr, daß der Konkursverwalter, wenn ein Konkursverfahren eröffnet wird, sofern die Voraussetzungen des § 23 KO. vorliegen, von dem durch diese Vorschrift gewährten Anfechtungsrechte Gebrauch macht und Rückgewähr der geleisteten Zahlung zur Konkursmasse verlangt. Sofern eine Konkursöffnung nicht stattgefunden hat, können die einzelnen Gläubiger aber nicht geltend machen, daß ihnen ein Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung zugestanden habe. Es gilt vielmehr, abgesehen von der für die Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens nicht in Betracht kommenden Vorschrift des § 23 KO., der Grundsatz, daß jeder einzelne Gläubiger ohne Rücksicht auf die übrigen Gläubiger vorgehen und die ihm gebührende Befriedigung erzwingen darf¹⁾. Ist dies einem Gläubiger gelungen, so können die übrigen Gläubiger, sofern die Voraussetzungen zur Eröffnung des Konkursverfahrens vorliegen, diese beantragen und dadurch unter Umständen bewirken, daß die Zahlung gemäß § 23 KO. angefochten wird und der Betrag derselben in die Konkursmasse eingeworfen werden muß. Dagegen kann der Umstand, daß infolge der geleisteten Zahlung die Mittel zur Befriedigung eines anderen Gläubigers fehlen und dies von dem Schuldner und dem befriedigten Gläubiger vorausgesehen werden mußte, den leer ausgegangenen Gläubiger nicht berechtigen, die Zahlung nach § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes anzufechten und die in Frage stehende Summe, auf welche ihm ein besserer Anspruch als dem befriedigten Gläubiger nicht zusteht, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung sich zuzueignen.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich nun zwar nicht um Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit, da die Beklagten nach

¹⁾ Vgl. hierzu die Urteile des RG.s vom 8. Juli 1882, 20. Juni 1883, 24. Oktober 1885 in Jurist. Wochenschrift 1882 S. 224, Entsch. des RG.s in Civils. Bd. 10 S. 5 und Bolze, Bd. 2 Nr. 591. Von einer etwas anderen Auffassung ging der II. Civilsenat aus in zwei Urteilen vom 8. Juli 1883 und 17. März 1885. Vgl. Entsch. des RG.s in Civils. Bd. 9 S. 100; Bolze, Bd. 1 Nr. 546.

den Feststellungen der Vorinstanzen einen Anspruch auf Bestellung einer Hypothek nicht hatten. Es wurde denselben durch die Verpfändung der in Frage stehenden Liegenschaften nicht dasjenige, worauf sie der Art nach Anspruch hatten, sondern etwas anderes, nämlich statt der Befriedigung, welche sie verlangen und erzwingen konnten, *Sicherstellung* gewährt. Der Schuldner war zu der vertragsmäßigen Verpfändung, welche er vornahm, den Beklagten gegenüber nicht verpflichtet, sondern konnte es denselben überlassen, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn vorzugehen und sich auf diesem Wege Befriedigung oder zunächst doch diejenige Sicherstellung zu verschaffen, welche das Gesetz selbst dem Gläubiger in der Form der Urteilshypothek, des Pfändungspfandrechtes usw. gewährt. Aber dieser Umstand allein ist nicht entscheidend, da es weniger darauf, ob der Schuldner dem Gläubiger die von demselben verlangte Sicherstellung gewähren mußte, als darauf ankommt, ob er dieselbe bewilligen durfte, ohne sich einer unerlaubten Handlung gegenüber den übrigen Gläubigern schuldig zu machen, mit anderen Worten, ob in der Sicherstellung des in Frage stehenden Gläubigers eine *rechtswidrige* Benachteiligung der übrigen Gläubiger gefunden werden muß. Ob diese letztere Frage zu bejahen ist, hängt aber von den Umständen des einzelnen Falles insbesondere davon ab, ob die *Absicht* des Schuldners als eine rechtswidrige anzusehen ist. Der Umstand, daß der Schuldner das Bewußtsein hatte, durch die Sicherstellung, welche er einem Gläubiger gewähre, würden die übrigen Gläubiger insofern geschädigt, als sie aus den verpfändeten Gegenständen nicht mehr Befriedigung suchen könnten, genügt für sich allein nicht, um die Anfechtung des Verpfändungsaktes auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes zu rechtfertigen. Da die Gläubiger, soweit die Vorschrift des § 23 KO. nicht zur Anwendung kommt, wie bereits oben dargelegt worden ist, einen Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht geltend machen können, ist jeder Gläubiger in der Lage dadurch, daß er auf dem Wege der Zwangsvollstreckung vorgeht oder einen Arrestbefehl erwirkt, ein gesetzliches Pfandrecht zu erlangen. Ebenso kann derselbe im Gebiete des rheinischen Rechtes sich, wenn er ein Urteil erwirkt, eine gerichtliche Hypothek an den Liegenschaften des Schuldners verschaffen. In diesen Fällen ist, auch wenn der Schuldner sich dem gegenüber passiv verhalten hat, z. B. ein Versäumnisurteil ergehen ließ, nicht ohne weiteres eine Anfechtung des Pfändungspfandrechtes oder der Urteilshypothek nach § 3 Ziff. 1 gerechtfertigt. Auch ein vertragsmäßiges Pfandrecht, das dem Befriedigungsfordernden Gläubiger als Ersatz für die Urteilshypothek oder das Pfändungsrecht, welche er sich verschaffen konnte, gewährt worden ist, braucht nicht unter allen Umständen auf einer unerlaubten Handlung zu beruhen. Unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes wurde der Satz aufgestellt, daß die einem Gläubiger gegenüber verfolgte Verpfändung dann nicht als unerlaubte Handlung erscheine, wenn sie den Preis bilde,

welcher dem zur Zwangsvollstreckung berechtigten Gläubiger, der sich durch diese Befriedigung hätte verschaffen können, für das Abstehen von der Zwangsvollstreckung bewilligt worden sei.

Vgl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 § 463 S. 785 Anm. 32.

In diesem Falle und in ähnlichen Fällen wird auch unter der Herrschaft der Reichsgesetzgebung nicht ohne weiteres anzunehmen sein, daß eine unerlaubte Handlung des Schuldners vorliege. Ebenso wird diese Annahme regelmäßig nicht gerechtfertigt sein, wenn der Schuldner in der Hoffnung, wieder in bessere Vermögensverhältnisse zu gelangen, von dem Gläubiger eine Stundung erwirkt und diesem statt der Sicherung, die er sich durch Urteilshypothek oder Pfändung verschaffen wollte und verschaffen konnte, in anderer Weise Ersatz gewährt. Eine widerrechtliche Absicht des Schuldners liegt aber jedenfalls dann vor, wenn die von demselben vorgenommene Rechtshandlung geradezu den Zweck hatte, einem bestimmten Gläubiger oder einer größeren Anzahl derselben die Befriedigung zu entziehen. Dieselbe wird auch in anderen Fällen, insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Schuldner, der voraussieht, daß es zum Konkursverfahren oder doch zu einem Zusammenbruche kommen müsse, einem bestimmten Gläubiger durch Verpfändung der vorhandenen Liegenschaften auf Kosten der übrigen Gläubiger diejenige Befriedigung sichern will, welche er ihm in Ermangelung von bereiten Mitteln nicht gewähren kann und der von dem sichergestellten Gläubiger bewilligte Aufschub nicht den Zweck hat, dem Schuldner die Möglichkeit des Wiederaufkommens zu verschaffen, sondern nur die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben und die Anfechtung der Rechtshandlung auf Grund des § 23 KO. auszuschließen. In solchen und ähnlichen Fällen ist die auf einer im Sinne der Motive zur Konkursordnung „fraudulösen“ Übereinkunft zwischen dem Schuldner und einem seiner Gläubiger beruhende Begünstigung des letzteren als eine unerlaubte anzusehen¹⁾. Auch unter der Herrschaft des französischen Rechtes galt übrigens der Grundsatz, daß Zahlungen und Verpfändungen, welche der Schuldner einem einzelnen Gläubiger gegenüber vorgenommen hat, nicht schon deshalb von den übrigen Gläubigern nach Art. 1167 Code civil angefochten werden könnten, weil dieselben, wie den Beteiligten bekannt gewesen sei, eine Benachteiligung (*préjudice*) der übrigen Gläubiger enthielten, oder weil der in Frage stehende Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gekannt habe, sondern daß diese Anfechtung eine „fraudulöse“ (d. h. widerrechtliche) Absicht des Schuldners („*un but frauduleux*“) voraussetze.

¹⁾ Bezüglich der in § 211 KO. vorgesehenen strafbaren Begünstigung hat der III. Strafsenat des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 19. November 1888 (Jurist. Wochenschrift 1889 S. 61 Nr. 15) angenommen, das bloße Bewußtsein, daß der Gläubiger begünstigt werde und eine Befriedigung oder Sicherstellung erhalte, welche er nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit zu beanspruchen habe, genüge nicht; vielmehr sei es erforderlich, daß die Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers eine unberechtigte sei.

Vgl. Sirey-Gilbert, Code civil annoté Art. 1167 Nr. 57 flg. und die dort angeführten Schriftsteller und Urteile, insbesondere Aubry und Rau, § 313 Bd. 2 S. 140; Demolombe, Bd. 2 Nr. 125; Laurent, Bd. 16 Nr. 480, 481; Sirey, Recueil Bd. 69 I, S. 149; Cass. 3. März 1869.

Da die von dem ersten Richter festgestellten Tatsachen nach der dargelegten Auffassung nicht genügen, um die Anfechtung der in Frage stehenden Hypothekbestellungen auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes zu rechtfertigen, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache war jedoch, da sie noch nicht reif zur Endentscheidung ist und bei einer nochmaligen Prüfung die Anfechtung auch als gerechtfertigt erscheinen kann, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei dieser wird das Oberlandesgericht unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände die streitigen Punkte nochmals zu prüfen und insbesondere festzustellen haben, ob und welche Schritte die Beklagten getan hatten, um wegen ihrer Forderungen Befriedigung zu erlangen, und von welcher Absicht der Schuldner bei Vornahme der angefochtenen Handlungen geleitet wurde.“

RGZ. 30, 67

Muß, wenn ein Konkursgläubiger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteiles nach § 10 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nur ein hinsichtlich der Vollstreckbarkeit bedingtes Urteil erwirkt hat, der Konkursverwalter, welcher gemäß § 13 des Anfechtungsgesetzes die Zwangsvollstreckung gegen den Anfechtungsbeklagten betreiben will, den Eintritt der Rechtskraft des erstgenannten Urteiles nachweisen?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 24. November 1892.

I. Landgericht Heilbronn. II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Gründe:

„Die Kaufleute L. und W. erwirkten im April 1890 gegen den Schlosser ... V. mehrere vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteile des Landgerichtes Heilbronn und des Amtsgerichtes Neckarsulm auf Bezahlung von zusammen 1150 M. Nach Zustellung der Urteile, aber innerhalb der Einspruchsfrist, starb V., nachdem er noch eine Abschlagszahlung gemacht hatte, im Mai 1890. In den Prozessen war er durch einen Prozeßbevollmächtigten nicht vertreten gewesen. Seine gesetzlichen Erben schlugen, weil dem geringen Aktivnachlasse beträchtliche Schulden gegenüber standen, die Erbschaft aus. Schlosser V. hatte im März 1890 dem Kaufmanne F. V., seinem Schwager, für ein Darlehn von 1000 M. seine gesamte Liegenschaft verpfändet. ... Die beiden Gläubiger L. und W. erhoben nun, gestützt auf die vorläufig vollstreckbaren Versäumnis-

urteile, in Beziehung auf diese ... Pfandbestellung auf Grund des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes Anfechtungsklage gegen F. V. bei dem Landgerichte Heilbronn. Dieses Gericht erklärte durch Urteil vom 31. Oktober 1890 die Pfandbestellung den Klägern gegenüber in Höhe ihrer noch 646 M. betragenden Forderungen für unwirksam und verurteilte den F. V., den Klägern diese Summe nebst Zinsen zu bezahlen. Gemäß § 10 des Anfechtungsgesetzes sprach jedoch das Landgericht aus, daß die Vollstreckung des Urteils erst erfolgen dürfe, wenn, bzw. soweit die gegen den Schuldner V. ... erlassenen Versäumnisurteile rechtskräftig geworden seien. Das Urteil vom 31. Oktober 1890 ist rechtskräftig geworden. Auf Antrag der beiden Gläubiger L. und W. wurde anfangs November 1891 über den Nachlaß des Schlossers V. der Konkurs eröffnet. ... Im Januar 1892 stellten L. und W., welche in dem Nachlaßkonkurse ihre mehrerwähnten Forderungen angemeldet, auch die Feststellung und Eintragung derselben in die Konkurstabelle erwirkt hatten, bei dem Landgerichte Heilbronn gegen die Konkursmasse des V., vertreten durch den Konkursverwalter, den Antrag, auszusprechen, daß das durch den Tod des V. unterbrochene Verfahren in den beiden Prozessen, in welchen das Landgericht gegen V. die Versäumnisurteile erlassen hatte, wieder aufzunehmen, bzw. daß es durch den Konkursverwalter als Rechtsnachfolger des V. wieder aufgenommen sei. Das Landgericht wies diesen Antrag durch Urteil vom 23. Februar 1892 als unzulässig zurück. In den Gründen ist ausgeführt: Das genannte Verfahren sei zwar schon gemäß §§ 217, 223, 226 ZPO. durch den Tod des V. unterbrochen. Zuzufolge der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seien aber, da das Verfahren die Konkursmasse betreffe, nach §§ 220, 218 ZPO. die Vorschriften der Konkursordnung in betreff der Aufnahme des Verfahrens maßgebend. Von diesen komme nur diejenige des § 10 in Betracht, da es sich um Konkursforderungen handle. Wären die Konkursforderungen im Konkurse bestritten worden, so hätten die Gläubiger den Prozeß gegen den Bestreitenden fortsetzen müssen (§ 134 Abs. 3, § 132 Abs. 2 KO.); nun seien sie aber im Prüfungstermine allerseits anerkannt worden, ein Prozeß also gegenstandslos; jedenfalls bestehe weder Recht noch Pflicht des Konkursverwalters, den Prozeß aufzunehmen. Übrigens sei auch der Ausgangspunkt der Kläger unrichtig, daß nämlich, um dem Konkursverwalter die Vollstreckung des im Anfechtungsprozesse ergangenen Urteiles zu ermöglichen (§ 13 des Anfechtungsgesetzes), der Ablauf der Einspruchsfristen in den Prozessen gegen den Schlosser V. durch Aufnahme dieser Prozesse herbeigeführt werden müsse. Denn die gemäß § 10 des Anfechtungsgesetzes der Vollstreckbarkeit des im Anfechtungsprozesse ergangenen (rechtskräftigen) Urteiles gesetzte Bedingung sei als erfüllt zu erachten durch die im Konkurse erfolgte allseitige Anerkennung, Feststellung und Eintragung der angemeldeten Forderungen in die Tabelle, welche nach § 133 Abs. 2 KO. wie ein rechtskräftiges Urteil sowohl gegenüber den Konkursgläubigern als gegenüber dem

Konkursverwalter, der insoweit infolge des Konkurses an Stelle des Schuldners getreten sei, gelte. Nunmehr beantragte der Konkursverwalter bei dem Landgerichte gemäß § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes, §§ 664, 665 ZPO. unter Vorlegung von Auszügen aus der Konkurs-tabelle die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das im Anfechtungs-prozesse gegen F. V. ergangene Urteil. Auf Anordnung des Vorsitzenden wurde dem Konkursverwalter als „Rechtsnachfolger des L. und W.“ diese Vollstreckungsklausel erteilt. Die von F. V. hiergegen erhobene Ein-wendung (§ 668 ZPO.), daß die für die Vollstreckbarkeit des Urteiles in diesem gesetzte Bedingung durch die Eintragung der Forderungen in die Konkurstabelle nicht als erfüllt gelten könne, wurde von dem Land-gerichte unter Wiederholung der betreffenden Ausführung aus den Gründen zu dem Urteile vom 23. Februar 1892 durch Beschluß vom 4. Juli 1892 verworfen. Auf sofortige Beschwerde des F. V. hat das Beschwerdegericht (Oberlandesgericht Stuttgart) durch Beschluß vom 17. August 1892 die dem Konkursverwalter erteilte Vollstreckungsklausel aufgehoben. Das Beschwerdegericht ging hierbei von der Erwägung aus, die von L. und W. gegen den Schlosser V. eingeklagten Forderungen könnten diesem gegenüber nicht als rechtskräftig festgestellt angesehen werden; denn die Versäumnisurteile seien nicht rechtskräftig geworden, und im Konkurse habe eine solche rechtskräftige Feststellung nicht statt-finden können, weil niemand vorhanden gewesen, welcher den verstorbe-nen V. in Anerkennung oder Bestreitung der Forderungen hätte ver-treten können.

Die von dem Vertreter des Konkursverwalters gegen diesen Beschluß rechtzeitig und ordnungsmäßig eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Konkursverwalter will auf Grund der Bestimmungen in § 13 des Anfechtungsgesetzes die Zwangsvollstreckung aus dem von L. und W. gegen F. V. unterm 31. Oktober 1890 vor der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des Schlossers V. erstrittenen Urteile zugunsten der Konkursmasse betreiben. Es kann zunächst mit Grund nicht bezweifelt werden und ist auch in der Theorie mit einer vereinzelter Ausnahme allgemein anerkannt, daß der § 13 des Anfechtungsgesetzes den Konkurs-verwalter zur Verfolgung des von einem Gläubiger vor Eröffnung des Konkurses erhobenen Anfechtungsanspruches für die Konkursmasse auch dann berechtigt, wenn das im Anfechtungsprozesse zugunsten des ein-zelnen Gläubigers erlassene Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Die Motive zu dem Gesetze sprechen dies mit erwünschter Klarheit aus, und auch der Wortlaut und die Fassung des § 13 weisen bestimmt auf diesen Sinn des Gesetzes hin (vgl. Abs. 2 mit Abs. 1). Macht der Konkurs-verwalter von diesem Rechte Gebrauch, so erfolgt, wie die Motive gleichfalls bemerken, die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Gemäßheit der §§ 665, 666 ZPO. auf Grund der Bestallung des Kon-

kursverwalters. Dieser ist zwar nicht eigentlicher Rechtsnachfolger des anfechtenden Gläubigers. Allein der § 13 beruht doch auf der Annahme, daß die von einem Gläubiger in dem vorausgegangenen Anfechtungsstreite prozessualisch erworbenen Rechte zur Konkursmasse gehören, und daß deshalb der Konkursverwalter, wenn er von der Befugnis des § 13 Gebrauch mache, in die von dem Gläubiger geschaffene prozessuale Rechtslage eintrete. Man kann deshalb von einer Sukzession des Konkursverwalters in diese prozessuale Rechtslage reden, und insofern erscheint die Anwendung der §§ 665, 666 ZPO. wohl begründet. Im vorliegenden Falle ist nun das von den Konkursgläubigern in dem Anfechtungsprozesse zu ihren Gunsten erstrittene Urteil nur unter dem im § 10 des Gesetzes bezeichneten Vorbehalte, daß die der Anfechtung zugrunde liegenden Versäumnisurteile rechtskräftig werden, ergangen, und der Vorschrift des § 664 ZPO. wäre noch nicht Genüge getan, wenn man in der Feststellung der Forderungen jener Gläubiger im Nachlaßkonkurse, beziehungsweise in der Eintragung in die Konkurstabelle nicht die Erfüllung der Bedingung, von welcher die Vollstreckung des Urteiles abhängig gemacht ist, sieht, vorausgesetzt, daß der Konkursverwalter zur Erfüllung dieser Bedingung für verpflichtet erachtet werden müßte. Allein hierauf kommt es nicht an. Indem der Konkursverwalter gemäß § 13 des Anfechtungsgesetzes von der durch einen Gläubiger im vorausgegangenen Anfechtungsprozesse gewonnenen prozessualen Rechtslage Gebrauch macht, tut er dies, um sein Anfechtungsrecht zugunsten der Konkursmasse (§§ 29, 30 KO.) durch Ausnutzung jenes Weges geltend zu machen. Es tritt also in der Person des Anfechtungsgläubigers ein Wechsel ein und damit zugleich die weitere Änderung, daß die Rückgewähr, bzw. die Zahlung nicht mehr an den oder die einzelnen Gläubiger, sondern zur Konkursmasse zu erfolgen hat. Jener gemäß § 10 des Anfechtungsgesetzes in dem Urteile ausgesprochene Vorbehalt betrifft aber nur die Ergänzung der Legitimation des anfechtenden Einzelgläubigers und soll und kann nur gelten bei weiterer Verfolgung des Anfechtungsanspruches durch den Einzelgläubiger. Für den Konkursverwalter, der in den Prozeß eintritt oder das bereits rechtskräftige Urteil zur Vollstreckung bringen will, hat der fragliche Vorbehalt keine Bedeutung. Die fragliche, dem Urteile hinsichtlich seiner Vollstreckung gemäß dieser Gesetzesbestimmung beigefügte Bedingung ist demgemäß in Ansehung des Konkursverwalters gegenstandslos geworden. Dies sprechen auch die Motive des Gesetzes (S. 29) geradezu aus, indem sie betonen, daß die Schranke, welche der Entwurf im § 9 — jetzt § 10 — aus der beschränkten Legitimation des einzelnen Gläubigers gegen diesen ziehen mußte, gegen den Konkursverwalter fortfalle, und zwar im Anschlusse daran, daß, wenn der Verwalter den Anspruch verfolge, dies für die Konkursmasse geschehe, daß an sie die Rückgewähr zu geschehen habe, und dafür die Vorschriften der Konkursordnung (§§ 30 flg.) maßgebend seien.

Vgl. auch Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger usw. S. 360 flg.

Demzufolge ist die dem Konkursverwalter erteilte Vollstreckungsklausel gerechtfertigt und mußte die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufgehoben, die von F. V. gegen den Beschluß des Landgerichtes vom 4. Juli 1892 erhobene Beschwerde zurückgewiesen werden.“ ...

RGZ. 32, 101

1. Ist derjenige Gläubiger, welcher eine vorher einem Dritten abgetretene Forderung seines Schuldners wie eine dem letzteren noch zustehende hat pfänden lassen und sodann im Wege des Anfechtungsprozesses gegen den Dritten ein rechtskräftiges Urteil erwirkt hat, wodurch die Abtretung ihm gegenüber für unwirksam erklärt ist, im Konkurse seines Schuldners als Pfändungspfandgläubiger oder nur als Konkursgläubiger anzusehen?

2. Verschafft einem solchen Gläubiger jenes rechtskräftige Urteil eine Sicherung oder Befriedigung im Sinne des § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, welche eventuell vom Konkursverwalter nach § 23 Ziff. 1 KO. anzufechten ist, oder steht einfach die weitere Verfolgung des dem Gläubiger rechtskräftig zuerkannten Anfechtungsanspruches nach § 13 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes dem Konkursverwalter zu?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1894.

I. Landgericht Plauen. II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen :

„Der Beklagte hat, nachdem ihm der jetzige Gemeinschuldner C. M. Kl. rechtskräftig zur Zahlung einer Schuld von 5937,45 M. verurteilt worden war, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eine dem genannten Kl. angeblich gegen den sächsischen Militärlebensversicherungsverein zu Dresden zustehende Forderung von 5000 M., welche indessen vorher von dem jetzigen Gemeinschuldner seinem Bruder G. A. Kl. abgetreten war, pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen und sodann in einem von ihm gegen G. A. Kl. angestrengten Anfechtungsprozesse die rechtskräftige Verurteilung dieses Kl. erzielt, anzuerkennen, daß die erwähnte Zession der Forderung von 5000 M. ihm, dem jetzigen Beklagten, gegenüber unwirksam sei, auch in Auszahlung dieser Forderung an ihn zu willigen. Im jetzigen Prozesse hat dann wieder der Verwalter im Konkurse des ursprünglichen Gläubigers Kl. darauf geklagt, daß der Beklagte verurteilt werde, anzuerkennen, daß ihm auf Grund jenes von ihm gegen G. A. Kl. erstrittenen Urteiles ein Recht auf jene Forderung an den sächsischen Militärlebensversicherungsverein oder auch nur auf einen Teil derselben nicht zustehe, und darein zu willigen, daß der Betrag an den

Kläger ausgezahlt werde. Die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht, abweichend vom Gerichte erster Instanz, diese Klage abgewiesen hat, verstoßen in einem erheblichen Punkte gegen die maßgebenden reichsgesetzlichen Normen.

Das Oberlandesgericht hält die Abss. 1—3 des § 13 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 deshalb nicht für maßgebend, weil diese Bestimmungen — wie auch nicht zweifelhaft ist — nur die von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche betreffen, der Beklagte aber die Anfechtung als Pfändungspfandgläubiger, also nach § 41 Ziff. 9 KO. als absonderungsberechtigter Gläubiger vorgenommen habe. Daß der Beklagte, insofern er Pfändungspfandgläubiger wäre, nicht zu den „Konkursgläubigern“ gehören würde, ist freilich gewiß richtig;

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 17 S. 27 flg.;

aber mit Unrecht hält ihn das Berufungsgericht für einen Pfändungspfandgläubiger. Allerdings erwirbt nach § 709 ZPO. der Gläubiger durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande; aber bei der Pfändung einer bereits einem Dritten abgetretenen Forderung fehlt es auch eben an einem solchen Gegenstande; gepfändet wird dann nur eine vermeintliche Forderung des Schuldners, welche als solche nicht mehr existiert. In welchem Sinne hier das Berufungsgericht den Umstand für erheblich hält, daß nach § 779 ZPO. die Einwilligung zur Auszahlung der 5000 M. an den jetzigen Beklagten, zu welcher G. A. Kl. rechtskräftig verurteilt war, noch vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des C. M. Kl. als erfolgt zu gelten hatte, ist nicht ganz klar; jedenfalls konnte hierdurch für den jetzigen Beklagten kein Pfändungspfandrecht an der Forderung begründet werden, da eine solche Entstehungsart des Pfändungspfandrechtes dem Gesetze unbekannt ist. Freilich hat das Reichsgericht früher ausgesprochen, daß es, falls eine Pfändung des den Gegenstand des Anfechtungsstreites bildenden Forderungsrechtes vorhergegangen sei, im Verhältnisse zwischen dem anfechtenden Gläubiger und dem Anfechtungsgegner nach erfolgreicher Durchführung des Anfechtungsanspruches so anzusehen sei, als ob die Forderung von Anfang an gültig gepfändet wäre, und daß daher dem Drittschuldner selbst gegenüber die Anfechtung auch im Wege der Replik mit unmittelbarem Erfolge durchgeführt werden könne;

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 19 S. 202 flg. und die dort angeführte Sache Rep. IIIa. 272/86;

aber diese auf § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes beruhende Entscheidung kann nicht ausgedehnt werden auf das Verhältnis zwischen dem anfechtenden Gläubiger und der Konkursmasse.

Unterlag aus diesen Gründen das angefochtene Urteil der Aufhebung, so hätte, falls man mit dem Landgerichte die vorliegende Klage als eine auf § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes, bzw. § 23 Ziff. 1 KO. zu be-

beim Mangel entsprechender tatsächlicher Feststellungen im vorigen Urteile, noch nicht erkannt werden können. Der in § 13 Abs. 3 des Anfechtungsgesetzes vorgesehene Fall lag jedoch in Wirklichkeit nicht vor, da der Beklagte aus dem Zurückzugewährenden noch gar keine Sicherung oder Befriedigung erlangt hat; ebensowenig freilich der in Abs. 2 daselbst geregelte Fall, daß das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig gewesen wäre. Die Klage war einfach zu denken als eine auf den Abs. 1 des § 13 sich stützende Feststellungsklage und erschien als solche ohne weiteres als begründet. Da eben über das Vermögen des gründende Anfechtungsklage aufzufassen gehabt hätte, in der Sache selbst, Schuldners das Konkursverfahren eröffnet ist, so steht die Verfolgung des vom Beklagten erhobenen Anfechtungsanspruches, hier also die Ausnutzung des von ihm erlangten rechtskräftigen Urteiles, dem Konkursverwalter zu, und da der Beklagte hiergegen Widerspruch erhoben hatte, so mußte es dem Kläger freistehen, den letzteren im Prozeßwege zu beseitigen. Daher war jetzt in Anwendung von § 528 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO. die Berufung des Beklagten sofort zurückzuweisen.“ ...

RGZ. 36, 30

Kann im Anfechtungsprozesse der Beklagte den Kläger auf eine dem Schuldner angeblich gegen ihn zustehende Forderung als ein im Vermögen des Schuldners befindliches Exekutionsobjekt verweisen?

Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 § 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. November 1895.

I. Landgericht Nordhausen. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte hatte wegen einer Forderung an die offene Handelsgesellschaft Th. F. in Nordhausen auf Grund einer ihm von der Schuldnerin am 21. April 1888 erteilten vollstreckbaren Urkunde am 11. Mai 1888 den größten Teil des Geschäftsinventares der Gesellschaft pfänden lassen. Am 16. Februar 1891 schloß er mit der damaligen Vertreterin der Gesellschaft, der Witwe F., seiner Schwester, einen Vertrag, wonach er nahezu die sämtlichen gepfändeten Gegenstände anstatt der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher im Wege des freiwilligen Verkaufes um den vereinbarten Taxwert von 3380 M. erwarb. Auf den Kaufpreis wurde seine Forderung (einschließlich der Zinsen) im Betrage von 3185 M. verrechnet; der Rest von 195 M. wurde zur Abfindung einiger anderer Gesellschaftsgläubiger verwendet. Die Gesellschaft löste sich bald darauf auf. Kläger ertritt sodann am 13. Juni 1892 wegen einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung von 2432 M. nebst Zinsen gegen die noch lebenden vormaligen Inhaber derselben ein diese klaggemäß verurteilendes Urteil, das rechtskräftig wurde. Nach fruchtlosem Zwangsvollstreckungsversuche focht er mit einer gegen den Beklagten erhobenen Klage die vollstreckbare Urkunde vom 21. April 1888, die Pfändung vom

11. Mai 1888 und den Kaufvertrag vom 16. Februar 1891 aus § 3 Ziff. 2, 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. In der Berufungsinstanz hatte Beklagter unter Vorlegung von acht durch die Firma Th. F. auf den Kläger gezogenen und von diesem akzeptierten Wechseln geltend gemacht: die Gesellschaft sei keineswegs vermögenslos; denn Kläger schulde an sie, bzw. an die durch das Urteil vom 13. Juni 1892 verurteilten auf diese seinerzeit von ihm nicht eingelösten Wechsel eine größere Summe, welche 1890/91 zahlbar gewesen wäre; diese Wechsel habe der Beklagte von den letzten Giranten erworben; sie hätten auch gegen den Kläger eingeklagt werden sollen, nachdem die Kompensation mit der Forderung aus denselben in dem Vorprozesse von den damaligen Beklagten versäumt worden sei. Die Wechsel waren ausgestellt in der Zeit vom Juni bis Dezember 1890 und fällig in der Zeit vom Dezember 1890 bis März 1891; sie waren sämtlich von der Gesellschaft weiter begeben worden. Die Wechselsummen betrugen zusammen 5262 M. Kläger brachte unter Berufung auf das Urteil vom 13. Juni 1892 gegen die Einwendung vor, er habe die Akzente auf sämtlichen Wechseln nur aus Gefälligkeit und unter der ausdrücklichen Abrede gegeben, daß die Gesellschaft selbst sie einlösen müsse; übrigens seien sie sämtlich präjudiziert und am Verfalltage je ohne Protest gezahlt und quittiert worden; die Geltendmachung dieser angeblichen Wechselforderungen beruhe lediglich auf einer Schikane des Beklagten. Das Berufungsgericht verwarf die Einwendung. Es führte aus: Nach § 2 des Anfechtungsgesetzes könne zwar der Anfechtungsbeklagte durch den Nachweis, daß im Vermögen des verurteilten Schuldners noch hinlängliche realisierbare Exekutionsobjekte vorhanden seien, die Anfechtungsklage entkräften. Als solche bereite und realisierbare Objekte können aber die angeblichen Forderungen aus den fraglichen Wechseln nicht angesehen werden, weil sie erst ausgeklagt werden müßten. Es stände, wie in dem in den Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 22 S. 44 flg. mitgeteilten Falle, ein langwieriger und verwickelter Prozeß gegen den Kläger in Aussicht. Hier nach bedürfe es im gegenwärtigen Prozesse keiner Untersuchung darüber, ob aus den Wechselakzepten eine Forderung der ehemaligen Handelsgesellschaft Th. F. oder der im Vorprozesse verurteilten Schuldner des Klägers gegen diesen sich ableiten lasse. Solle aber aus der Behauptung des Beklagten, daß die Wechsel von den letzten Giranten in sein Eigentum übergegangen seien, entnommen werden, daß ihm selbst die angeblichen Forderungen aus den Wechseln gegen den Kläger zustehen, so würde es sich gar nicht um Vermögen der Schuldner des Klägers handeln. Eine Erklärung, daß er mit diesen Forderungen gegen den Anfechtungsanspruch kompensiere, habe Beklagter nicht abgegeben, so daß dahingestellt bleiben könne, ob solche Kompensation überhaupt statthaft wäre. Das Reichsgericht wies den hiergegen erhobenen Revisionsangriff zurück aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision wirft dem Berufungsgerichte Verletzung des § 2 des Anfechtungsgesetzes vor. Nach den Behauptungen des Beklagten — deren Beweis vorausgesetzt — wäre das Vorhandensein genügender Exekutionsobjekte im Vermögen des Schuldners dargetan und läge eine Schädigung des Klägers nicht vor; Kläger müsse sich ohne weiteres die Kompensation oder Verweisung auf sich selbst gefallen lassen. Darüber, ob die Behauptungen des Beklagten tatsächlich und rechtlich gegründet sein, könne und müsse im Anfechtungsprozesse entschieden werden.

Diesem Angriffe muß der Erfolg versagt werden.

Der Beklagte macht nicht geltend und kann nicht geltend machen, daß die durch das rechtskräftige Urteil ... vom 13. Juni 1892 festgestellte Forderung des Klägers inzwischen in zulässiger Weise durch Kompensation mit der fraglichen den Schuldnern angeblich gegen ihn zustehenden Forderung getilgt worden sei. Vielmehr will der Beklagte den Kläger nötigen, auf seine angebliche Schuld gegenüber seinen rechtskräftig verurteilten Schuldnern als Exekutionsobjekt für sich zu greifen, und ihm die Vornahme der Kompensation seiner Forderung mit dieser Schuld aufzwingen. Der Fall liegt einmal so, daß es sich um eine klare und liquide Forderung der Schuldner des Klägers an diesen handelte, und jene, die angeblichen Gläubiger, inzwischen irgendwelche Schritte getan hätten, um diese Forderung gegen den Kläger geltend zu machen. Beklagter behauptet nur, die Forderung habe gegen Kläger eingeklagt werden sollen. Dies geschah aber nicht. Der Kläger hat aber nach allgemeinen Grundsätzen kraft des zwischen ihm und seinen Schuldnern bestehenden Schuldverhältnisses den Anspruch auf Leistung des nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses geschuldeten Gegenstandes, hier also auf Zahlung der geschuldeten Summe. Es hing lediglich von seinem Belieben ab, ob er, falls er Schuldner seiner Schuldner gewesen wäre, zur Kompensation greifen wollte, anstatt Zahlung zu verlangen. Er hat den Anspruch auf Zahlung im Vorprozesse, welcher zur rechtskräftigen Verurteilung seiner Schuldner zur Zahlung führte, verfolgt. Die damaligen Beklagten konnten nun, wenn sie wollten, die ihnen angeblich zustehende Forderung gegen den Kläger zur Kompensation benutzen. Sie haben dies aber nicht getan, obwohl sie hierzu tatsächlich und rechtlich imstande gewesen wären. Kläger hat in diesem Vorprozesse die Klage auf die Behauptung gestützt, er habe mit der Firma Th. F. in Geschäftsverbindung und Kontokorrentverhältnis gestanden, in welchem sich für den 31. Dezember 1890 ein Saldo zu seinen Gunsten von 5674 M. ergeben habe. Durch verschiedene im einzelnen bezeichnete Zahlungen sei diese Forderung bis 17. Februar 1891 auf 2024 M. herabgemindert worden. Bis zum 28. Februar 1891 seien weitere Zahlungen erfolgt; andererseits aber sei auch die Handelsgesellschaft wieder seine Schuldnerin geworden, indem er einen von ihm auf die Gesellschaft gezogenen, von dieser akzeptierten (am 31. Oktober 1890 fällig

gewesenen) Wechsel über 650 M. unter Protest zurückerhalten und eingelöst habe. Die damaligen Beklagten haben kurzweg bestritten, daß sich auf den 31. Dezember 1890 ein Saldo von 5674 M. zugunsten des Klägers ergeben habe, und die weiteren vom Kläger aufgeführten Geschäfte (Rechnungsposten) in Abrede gestellt. Das Landgericht hat sodann auf Grund der Geschäfts- und Handelsbücher des Klägers und derjenigen der Handelsgesellschaft Th. F. und des Gutachtens eines über diese Bücher vernommenen Sachverständigen den Beweis der Klagebehauptung als vollkommen erbracht angenommen. Die Schuldner des Klägers haben auch seither trotz des im September 1892 von diesem vorgenommenen Zwangsvollstreckungsversuches die ihnen angeblich zustehende Gegenforderung in keiner Weise geltend gemacht. Erst im jetzigen Anfechtungsprozeß will der Beklagte den Kläger zum Zwecke seiner Befriedigung auf diese von dem letzteren bestrittene Gegenforderung seiner Schuldner verweisen. Darüber, ob sie besteht, muß also im Prozeßwege verhandelt und entschieden werden. Für diese Entscheidung ist in dem Anfechtungsprozeß kein Raum. Soll der Anfechtungskläger auf die angebliche Forderung seiner Schuldner gegen ihn als Befriedigungsmittel verwiesen werden können, so wäre jedenfalls Voraussetzung, daß dem Urteile, welches eventuell das Bestehen der Forderung feststellt, Wirkung auch im Verhältnisse zwischen ihm und seinen Schuldnern, bzw. angeblichen Gläubigern, zukäme. Solche Wirkung käme aber der nur im Anfechtungsprozeß etwa herbeizuführenden Feststellung nicht zu. Selbstverständlich würde auch durch das Urteil im Anfechtungsprozeß, welches die Klage abwies, weil dem Kläger als Befriedigungs- und Exekutionsobjekt seine eigene Schuld gegenüber seinen Schuldnern zu Gebote stehe, die Befriedigung des Klägers (durch Kompensation) nicht herbeigeführt. Durch das Urteil würde ihm nur zugemutet, auf die angebliche Schuld als Exekutionsobjekt zu greifen, obwohl sie im Verhältnisse zwischen ihm und den angeblichen Gläubigern nicht rechtskräftig festgestellt wäre. Dies ist unzulässig. Es wäre vielmehr Sache der Schuldner des Klägers gewesen, ihre angebliche Forderung an den Kläger im Prozeßwege zu verfolgen. Hätten sie ein den Kläger verurteilendes, die Forderung also rechtskräftig feststellendes Urteil erzielt, dann hätte sich fragen können, ob Beklagter im jetzigen Anfechtungsprozeß (wenngleich die Schuldner selbst die Forderung nicht zur Kompensation benutzten) in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Anfechtungsgesetzes mittels einer *exceptio doli* geltend machen könne, Kläger habe sich in erster Linie an seine Schuld (als ein Vermögens- und Exekutionsobjekt der Schuldner) zu halten. So aber, wie die Verhältnisse tatsächlich liegen, kann davon, daß bereite und genügende Exekutionsmittel im Vermögen der Schuldner nachgewiesen wären, keine Rede sein. Das Vorhandensein anderer Exekutionsobjekte hat Beklagter nicht behauptet. Wäre aber nach der Behauptung des Beklagten, er habe die fraglichen Wechsel von den letzten Giranten erworben, davon auszugehen, daß er Inhaber der aus den Akzepten des

Klägers gegen diesen abzuleitenden Forderungen sei, so stände, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, nicht Vermögen des Schuldners des Klägers, sondern solches des Beklagten in Frage, auf welches Kläger selbstverständlich nicht verwiesen werden darf. Zu einer weiteren Aufklärung der betreffenden Behauptung des Beklagten gemäß § 130 ZPO. lag ein Anlaß nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Einwendung von den beiden allein in Betracht kommenden Gesichtspunkten aus geprüft, nämlich sowohl für den Fall, daß die angebliche Forderung den Schuldner des Klägers, als für den Fall, daß sie dem Beklagten zustehen sollte.“ ...

RGZ. 36, 113

Was ist unter dem Worte „zahlungsunfähig“ im § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, zu verstehen? Soll damit ein anderer Vermögenszustand des Schuldners bezeichnet werden, als im § 2 daselbst als Erfordernis für die Anfechtungsklage hingestellt ist?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1896.

I. Landgericht Gleiwitz. II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Der § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 gestattet die Zurückrechnung der Frist vom Zeitpunkte der Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen die Anfechtungsabsicht angekündigt wird, nur, „sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war“. Das Berufungsgericht sieht dieses Erfordernis für vorhanden an, weil E. W. schon mehrere Jahre vor dem 5. Januar 1894*) seine Verbindlichkeiten nur dadurch, daß er von Fall zu Fall größere oder kleinere Beträge borgte, habe erfüllen können, ferner mehrfach Pfändungen bei ihm vorgenommen seien, und der Beklagte — der einzige, der ihm noch Geld geliehen habe — den weiteren Kredit spätestens von der Zeit ab, zu welcher ihm wegen des Darlehns von 10 000 M. die Hypothek bestellt wurde, also schon vor dem 5. Januar 1894, verweigert habe. Schließlich habe E. W. selbst bekundet, daß die Exekution wiederholt fruchtlos gegen ihn ausgefallen sei, und zwar, wie er glaube, im Jahre 1893.

Die letzte Anführung hat nicht die Bedeutung eines selbständigen Entscheidungsgrundes und einer Feststellung, daß schon vor dem 5. Januar 1894 Exekutionen gegen E. W. fruchtlos ausgefallen seien. Festgestellt wird nur, daß E. W. zu dieser Zeit nicht die bereiten Barmittel gehabt habe, seine fälligen Schulden zu bezahlen, sich solche auch durch Kredit nicht mehr habe verschaffen können. Die danach anzunehmende

*) Dies war der Tag der Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen dem Anfechtungsbeklagten die Absicht der Anfechtung angekündigt war. Angefochten wurde die von E. W. dem Beklagten bestellte Darlehnhypothek über 10 000 M.

allgemeine Zahlungsunfähigkeit des E. W. zu jener Zeit ist aber nicht gleichbedeutend mit dem in den §§ 2, 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 gemeinten und im § 2 definierten Unvermögen des Schuldners zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers. Zur Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners ist dieses Unvermögen ausreichend, aber auch notwendig. Der Mangel bereiter Zahlungsmittel zur sofortigen Deckung der fälligen Geldschulden bedingt für den einzelnen Gläubiger noch nicht die Unmöglichkeit, sich aus dem etwa vorhandenen Vermögen durch Zwangsvollstreckung befriedigt zu machen. Selbst wenn die Exekution vom Gläubiger bereits fruchtlos versucht ist, kann dem Anfechtungsgegner der Gegenbeweis nicht verschränkt werden, daß noch bereite und realisierbare Exekutionsobjekte bei dem Schuldner vorhanden seien.

Vgl. Entsch. des RG.s in Zivils. Bd. 22 S. 47.

Da die Exekution wegen der Forderung des anfechtenden Gläubigers in der kritischen Zeit (am 5. Januar 1894) noch nicht versucht war, so muß sich der von diesem zu führende Beweis darauf richten, daß er durch Zwangsvollstreckung seine Befriedigung damals nicht gefunden haben würde, welcher Beweis dadurch nicht geführt wird, daß dem Schuldner die baren Mittel zur Bezahlung seiner Schulden fehlten.

Vgl. Motive zu § 2 des Gesetzes S. 13; Petersen u. Kleinfeller, Konkursordnung und Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, 3. Aufl. Anm. III. 3 zu § 2; Jaekel, Die Anfechtung von Rechtshandlungen usw. S. 50, 51; Cosack, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger 2. Aufl. S. 43.

Der abweichenden Meinung von Otto (Die Anfechtung von Rechtshandlungen S. 234 flg.) kann nicht beigetreten werden.

Nun ist freilich nicht allgemein anerkannt, daß der Ausdruck „zahlungsunfähig“ im § 4 des Gesetzes nichts anderes besage, als mit dem Befriedigungsunvermögen des Schuldners im § 2 daselbst gemeint ist.

Vgl. Cosack, a. a. O. S. 102.

Wäre jedoch im § 4 die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in dem Sinne des Fehlens der Barmittel zur Bezahlung der fälligen Schulden zum Erfordernisse der Anfechtung gemacht, so würden sich damit die Voraussetzungen der Anfechtungsklage verändern, während sich als Absicht des Gesetzes nur annehmen läßt, die Klage noch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist zuzulassen, wenn innerhalb der Frist die Anfechtungsabsicht angekündigt ist, und die Voraussetzung des § 2 schon in diesem Zeitpunkte vorhanden war. Der Entwurf des Gesetzes ließ darüber keinen Zweifel, indem er sich der Worte bediente: „sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers unfähig war“. Die von der Kommission des Reichstages beschlossene abweichende Fassung des Gesetzes, für welche sonst ein Grund nicht ersichtlich ist, erklärt sich dadurch, daß schon in den Motiven, sowohl zu § 2 als zu § 4, das Befriedigungsunvermögen im Sinne des § 2 unbedenklich als „Zahlungsunfähigkeit“

bezeichnet wird, die jedoch von der allgemeinen Zahlungsunfähigkeit, wie sie im Konkurse Voraussetzung sei, unterschieden werden müsse. Man wählte den kürzeren Ausdruck, ohne damit vom § 2 abweichen zu wollen, was, wenn es die Absicht gewesen wäre, sicherlich bestimmter ausgesprochen sein würde.

Vgl. Petersen u. Kleinfeller, Anm. I. 5 zu § 4 des Gesetzes; Jaeckel, Das Anfechtungsrecht usw. 2. Aufl. S. 163; Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 S. 774 Anm. 30.

Von der gleichen Auffassung ist der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 9. Juni 1887, Rep. VI. 103/87,

vgl. Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 4 Nr. 377, ausgegangen.

Die Frage, ob der Schuldner am 5. Januar 1894 bereits „zahlungsunfähig“ im Sinne des § 4 des Gesetzes war, bedarf hiernach von dem angegebenen Gesichtspunkte aus einer anderweiten Prüfung, wobei auch die von dem Beklagten unter Beweis gestellte, von dem Berufungsgerichte in der Begründung ganz unberücksichtigt gelassene Behauptung wird beachtet werden müssen, daß damals E. W. noch sein Kolonialwarengeschäft nebst Ackerwirtschaft besessen habe, und daß ihm die Mittel zur Bestreitung seiner fälligen Verbindlichkeiten zur Verfügung gestanden hätten.“ ...

RGZ. 41, 87

Darf bei der Anfechtungsklage eines Gläubigers nach § 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 auch ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Titel berücksichtigt werden?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 27. April 1898.

I. Landgericht II Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Rechtsfrage war zwischen dem II. und dem III. Zivilsenate des Reichsgerichtes streitig geworden. Die vereinigten Zivilsenate haben sie bejahend dahin entschieden:

„Bei der Anfechtungsklage eines Gläubigers nach § 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 darf auch ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Titel berücksichtigt werden.“

Gründe:

„Die Frage, bezüglich deren der II. Zivilsenat beschlossen hat, eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate einzuholen, und die von diesen bejaht worden ist, war vom III. Zivilsenate in einem Urteile vom 11. Dezember 1896,

Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 38 S. 87 flg., verneint worden. Dieser Auffassung wollte sich der II. Zivilsenat nicht

anschließen; vielmehr ging er in Übereinstimmung mit der schon vom V. Zivilsenate in einem Urteile vom 22. Dezember 1888,

B o l z e, Praxis des Reichsgerichts Bd. 7 Nr. 283, ausgesprochenen Rechtsanschauung von der entgegengesetzten Auffassung aus, wurde aber durch die erwähnte Entscheidung des III. Zivilsenates gehindert, aus seiner Ansicht bei Beurteilung des ihm vorliegenden Rechtsstreites die praktischen Folgerungen zu ziehen. Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem II. und dem III. Zivilsenate bezieht sich im wesentlichen auf die Frage, ob das Vorhandensein des nach § 2 des Anfechtungsgesetzes erforderlichen Vollstreckungstitels einen Bestandteil des Klagegrundes bildet, sonach der Anfechtungsanspruch erst entsteht, wenn — außer den übrigen die Anfechtungsklage begründenden Tatsachen — der nach § 2 erforderliche Vollstreckungstitel vorliegt, oder ob es sich dabei nur um eine Voraussetzung handelt, an deren Vorhandensein die A u s ü b u n g oder Geltendmachung des Anfechtungsrechtes durch Erhebung der Klage geknüpft ist. Ob die eine, oder die andere Auffassung den Vorzug verdient, ist maßgebend für die Beantwortung der streitigen Rechtsfrage. Nimmt man an, daß das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels lediglich eine Voraussetzung für die Ausübung des Anfechtungsrechtes bildet, so ergibt sich daraus, daß er auch dann zu berücksichtigen ist, wenn er zwar zur Zeit der Klagerhebung noch nicht bestand, aber zur Zeit der Urteilsfällung vorliegt. Dann besteht kein Grund, dieses Erfordernis anders zu behandeln, als den Eintritt der Fälligkeit oder einer Bedingung bei Einklagung betagter oder bedingter Forderungen, bezüglich deren Berücksichtigung es nach einer seit langer Zeit feststehenden, auch vom III. Zivilsenate gebilligten, Rechtsprechung lediglich auf die Zeit der Urteilsfällung ankommt. Der Beklagte kann dann zwar, wenn der vollstreckbare Titel bei der mündlichen Verhandlung noch nicht vorliegt, ohne weiteres Abweisung der Klage beantragen; der Kläger hat kein Recht darauf, daß die Beibringung des Vollstreckungstitels abgewartet, und ihm mit Rücksicht darauf eine Vertagung bewilligt wird. Liegt dieser Titel aber zur Zeit der Urteilsfällung vor, so darf die Klage nicht lediglich deshalb abgewiesen werden, weil er erst nach deren Erhebung beigebracht worden sei. Entscheidet man sich dagegen für die Auffassung, daß der vollstreckbare Titel bei der Anfechtungsklage einen Bestandteil des Klagegrundes bilde, der Anfechtungsanspruch sonach nicht vor dem Augenblick entstehe, in dem dieser Titel vorliege, so darf der erst nach der Klagerhebung erlangte Vollstreckungstitel nicht berücksichtigt werden. Dann treffen die bezüglich der Einklagung betagter oder bedingter Forderungen geltenden Grundsätze in Ansehung des nachträglich beigebrachten Vollstreckungstitels nicht zu. Gegen die vom III. Zivilsenate ausgesprochene Auffassung sprechen nun überwiegende Gründe.

Aus dem Wortlaute und der Stellung von § 1 des Anfechtungsgesetzes folgt nicht, daß der Anfechtungsanspruch überhaupt erst ent-

steht, wenn die darin vorgesehenen Erfordernisse gegeben sind, insbesondere der vollstreckbare Titel für die Forderung des anfechtenden Gläubigers vorliegt. Dessen Fassung läßt vielmehr ebensogut die Annahme zu, daß dadurch die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes mittels Klagerhebung geregelt werden sollten. Die Frage, aus welchen Bestandteilen sich bei der Anfechtungsklage der Grund des erhobenen Anspruches zusammensetzt, ist in der erwähnten Vorschrift in keinem Falle erschöpfend geregelt; denn dazu gehören unter allen Umständen auch die in § 3 des Gesetzes vorgesehenen Anfechtungsgründe. Gegen jene Auffassung spricht in gewissem Grade schon § 4 des Anfechtungsgesetzes, weil kaum anzunehmen ist, daß das hier eingeräumte Recht zugunsten eines noch gar nicht bestehenden Anspruches eingeräumt werden sollte. In viel höherem Maße gilt dies aber von § 5 dieses Gesetzes, der ausdrücklich sagt, daß die Erhebung des Anfechtungsanspruches mittels Einrede erfolgen kann, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist. Ein Anspruch kann nicht erhoben werden und als Grundlage für eine Einrede dienen, wenn er noch gar nicht besteht. Deshalb muß dem § 5 des Anfechtungsgesetzes die Auffassung zugrunde liegen, daß der Anfechtungsanspruch nicht erst in dem Augenblick entstehe, in dem der Gläubiger den nach § 2 des Gesetzes erforderlichen Vollstreckungstitel erlange, sondern daß er schon vorher bestehen könne. Daran ändert der Umstand nichts, daß dieser Titel, wenn die Einrede Erfolg haben soll, innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist nachträglich beigebracht werden muß. Auch ist der Umstand, daß § 5 von der Reichstagskommission beigelegt worden ist, und diese dazu vielleicht durch Billigkeitsgründe bestimmt wurde, nicht geeignet, ihm seine Tragweite zu entziehen; denn der Vorschlag dieser Kommission ist von allen gesetzgebenden Faktoren gebilligt und dadurch Gesetz geworden. Die nämliche Auffassung hat sich übrigens seit längerer Zeit auch bezüglich der Frage Geltung verschafft, ob der anfechtende Gläubiger schon vor der Erlangung eines vollstreckbaren Titels zur Sicherung seines Anfechtungsanspruches Arrest oder eine einstweilige Verfügung erwirken dürfe. Diese Frage wird jetzt ziemlich allgemein bejaht; insbesondere liegt zwei Beschlüssen des Reichsgerichtes vom 27. Februar 1886 und vom 17. Februar 1892,

Juristische Wochenschrift von 1886 S. 117, Gruchot's Beiträge Bd. 30 S. 745 u. Juristische Wochenschrift von 1892 S. 181 Nr. 7, die Auffassung zugrunde, daß ein derartiges Vorgehen des Gläubigers zulässig sei. Diese Auffassung könnte aber nicht aufrecht erhalten werden, wenn der Anfechtungsanspruch vor der Erlangung eines vollstreckbaren Titels noch nicht bestünde; denn für einen nicht bestehenden Anspruch darf nicht Sicherung durch Arrest oder einstweilige Verfügung bewilligt werden.

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 2 des Anfechtungsgesetzes und aus dem schon im preußischen Rechte hervorgetretenen Zusammen-

hange zwischen dem Anfechtungsrechte der einzelnen Gläubiger und der Zwangsvollstreckung lassen sich durchschlagende Gründe für die Ansicht, daß das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels nicht eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, sondern einen Bestandteil des Klagegrundes bilde, nicht ableiten. Die Vorschrift, daß ein Gläubiger Anfechtungsklage erst dann erheben dürfe, wenn er für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt habe, wurde in den Motiven zum Entwurfe des Anfechtungsgesetzes eingehend begründet. Es wurde insbesondere ausgeführt, da der Gläubiger erst nach Erlangung eines Vollstreckungstitels zum Zwecke seiner Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners bestimmte Stücke entnehmen dürfe, müsse auch in Ansehung seines Vorgehens gegen einen Dritten an der Forderung eines solchen Titels festgehalten werden; denn der Gläubiger dürfe dem Dritten gegenüber nicht besser gestellt sein, als in Ansehung des Schuldners selbst. Ferner wurde bei der Reichstagsverhandlung vom Jahre 1879 (Stenographische Berichte S. 2268), hervorgehoben, durch § 2 werde auch der praktische Zweck erreicht, daß ein etwaiger Streit über die Forderung des Gläubigers zwischen diesem und dem Schuldner selbst auszutragen sei. Aber diesen Anforderungen, wie allen sonstigen Erwägungen, die zur Begründung der in § 2 enthaltenen Vorschrift geltend gemacht werden können, wird auch dann genügt, wenn angenommen wird, es handle sich dabei lediglich um eine Voraussetzung für die Ausübung des Anfechtungsrechtes. Insbesondere kann man, wenn der Mangel eines vollstreckbaren Titels ohne weiteres die Abweisung der Klage zur Folge hat, und das die Rückgewähr anordnende Urteil nicht ergehen darf, solange dieser Anforderung nicht genügt worden ist, nicht sagen, daß der anfechtende Gläubiger dem Dritten gegenüber besser gestellt sei, als in Ansehung des Schuldners selbst. Der vollstreckbare Titel, der ihn zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner berechtigt, muß, soweit er gegen den Dritten als Anfechtungsbeklagten vorgeht, nicht bloß zur Zeit der gegen diesen gerichteten Vollstreckungshandlungen, sondern schon zur Zeit des von ihm erwirkten Urteiles vorliegen, das die Ausdehnung der Zwangsvollstreckung auf die früher zum Vermögen des Schuldners gehörenden Gegenstände gestattet. Die Anfechtungsklage ist nicht, wie manchmal angenommen wird, ein Akt der Zwangsvollstreckung, sondern ermöglicht nur die Ausdehnung der dem Schuldner gegenüber zu betreibenden Zwangsvollstreckung auf die vom Anfechtungsbeklagten zurückzugewährenden Gegenstände. Auch wenn man annimmt, bei der Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens handle es sich im wesentlichen um eine Erweiterung der Befugnis zur Zwangsvollstreckung, und die Anfechtungsklage sei eine Hilfsklage, welche die Durchführung der Vollstreckung sowie deren Ausdehnung auf Gegenstände, die nicht mehr zum Vermögen des Schuldners gehören, ermöglichen solle, gelangt man übrigens nicht zu einem anderen Ergebnisse. Diese Auffassung erklärt die Vorschrift, durch die der Gläubiger genötigt wird, seine Forderung

dem Schuldner gegenüber feststellen zu lassen, ehe er die Klage gegen den Dritten erhebt, und nach der die Anfechtungsklage ohne weiteres abzuweisen ist, wenn zur Zeit der ersten mündlichen Verhandlung ein Vollstreckungstitel nicht vorliegt. Für die Frage, ob das Vorhandensein dieses Titels lediglich eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, oder einen Bestandteil des Klagegrundes bildet, ist sie ohne Bedeutung. Daraus, daß der nach § 2 des Anfechtungsgesetzes erforderliche Vollstreckungstitel auch dann berücksichtigt werden darf, wenn er erst nach der Klagerhebung erlangt wurde, folgt auch keineswegs, daß der Streit über das Bestehen der Forderung des Gläubigers im Anfechtungsprozeß unter Umständen zwischen dem Kläger und dem Anfechtungsbeklagten auszutragen ist. Fehlt der Vollstreckungstitel, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten abzuweisen. Zu einer besonderen Bestreitung der Forderung selbst und zu einem auf deren Bestehen bezüglichen Beweisverfahren ist der Beklagte nicht genötigt; er kann auch nicht etwa beantragen, daß die Klage zwar nicht abgewiesen, aber festgestellt werde, daß dem Kläger eine Forderung gegen den Schuldner nicht zustehe.

Gegenüber der Berufung auf die frühere preußische Gesetzgebung kommt schließlich noch in Betracht, daß bei den Verhandlungen bezüglich des Gesetzes vom 9. Mai 1855 anscheinend auf keiner Seite das Vorhandensein des vollstreckbaren Titels als Bestandteil des Klagegrundes angesehen wurde. In dem Entwurfe zu diesem Gesetze war im § 6 eine Bestimmung vorgesehen, welche die Sicherstellung des Anfechtungsanspruches durch Arrest ausdrücklich auch für diejenigen Fälle für zulässig erklärte, in denen der Gläubiger noch nicht mit einem vollstreckbaren Titel versehen sei. Während Abs. 1 und Abs. 2 dieses Paragraphen im wesentlichen die Bestimmungen enthielten, die jetzt im § 4 des Anfechtungsgesetzes enthalten sind, war im Abs. 3 gesagt, daß der Gläubiger denjenigen, gegen den die angekündigte Anfechtungsklage später gerichtet werden solle, bereits zum Prozeß mit dem Schuldner beiladen und zugleich die vom Schuldner veräußerten Gegenstände mit Arrest belegen dürfe, sofern er die Erfordernisse des Arrestschlages nachweise. Die letztere Vorschrift wurde in den Motiven zu § 6 des Entwurfes damit begründet, daß der Gläubiger ein Mittel haben müsse, weitere, das Anfechtungsrecht vereitelnde oder erschwerende, Verfügungen über den Gegenstand zu verhindern, den er behufs seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Abs. 3 wurde nun von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen, weil er (in beiden Richtungen) überflüssig sei und in Ansehung des zweiten Teiles zu Mißverständnissen Veranlassung geben könne. Man fürchtete nämlich, die Vorschrift könne so aufgefaßt werden, als ob ein dem Schuldner gegenüber bestehender Arrestgrund genüge, während ein solcher doch in Ansehung des Erwerbers oder künftigen Anfechtungsbeklagten vorliegen müsse. Die Zulässigkeit einer die Durchführung des Anfechtungs-

anspruches sichernden Arrestanlage scheint hiernach auch in Ansehung des vor der Erlangung des vollstreckbaren Titels liegenden Zeitraumes von keiner Seite bezweifelt worden zu sein. Diese Auffassung hätte aber nicht bestehen können, wenn angenommen worden wäre, daß ein Anfechtungsanspruch nicht bestehe, solange der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel bezüglich seiner Forderung nicht besitze.

Hiernach ist anzunehmen, daß das Vorhandensein des im § 2 des Anfechtungsgesetzes vorgeschriebenen vollstreckbaren Titels, dessen Mangel weder die Erhebung des Anfechtungsanspruches auf dem Wege der Einrede, noch die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung hindert, lediglich eine Voraussetzung für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, nicht einen Bestandteil des Klagegrundes bildet. Daraus ergibt sich aber, daß auch der nach der Klagerhebung erlangte, zur Zeit der Urteilsfällung vorliegende Vollstreckungstitel zu berücksichtigen ist.“

RGZ. 44, 92†

1. Schließt der Anspruch auf Rückgewähr nach § 7 des Anfechtungsgesetzes auch das Recht auf Schadensersatz für den Fall in sich, daß der Anfechtungsbeklagte die vom Schuldner empfangene Sache durch seine freiwillige Handlung aus seinem Besitze weggegeben hat?

2. . . .

II. Zivilsenat. Urt. v. 20. Oktober 1899.

I. Landgericht Graudenz. II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Gründe:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß bezüglich der angefochtenen Zession vom 20. Mai 1896 die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes gegeben seien, woraus folgt, daß nach § 7 des Gesetzes der Anfechtungskläger beanspruchen kann, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde. Der Beklagte wendet nun ein, daß er dieser Verpflichtung schon nachgekommen sei, indem er die ihm zedierter Forderung durch die Rückzession vom 12. März 1889 wieder in das Vermögen des Schuldners zurückgebracht habe. Die Revision sucht unter Berufung auf ein Urteil des VI. Zivilsenates des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1898, Rep. VI. 208/98, auszuführen, daß durch die Rückgewähr des Gegenstandes des anzufechtenden Rechtsgeschäftes in das Vermögen des Schuldners die Anfechtung selbst ausgeschlossen werde. Die Richtigkeit dieses Satzes ist nicht zu bezweifeln, sofern die Rückgewähr zur Befriedigung der Gläubiger erfolgt, wie das in dem dem vorerwähnten Urteile zugrunde liegenden Falle geschehen ist, oder wenigstens in einer Weise, die den Gläubiger in die Lage versetzt, nun-

mehr wieder in den Händen des Schuldners das früher aus dessen Vermögen herausgegangene Objekt zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen. So liegt die Sache aber gegenwärtig nicht. Im Gegenteil hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Anfechtungsbeklagte mit dem Schuldner, an welchen die Rückzession erfolgte, bewußt zusammengewirkt hat, um dem Kläger seine Befriedigung aus der Hypothek dadurch unmöglich zu machen, daß der Schuldner in kurzer Frist nach der Rückzession die Forderung an einen Dritten, den R., übertrug, in dessen Händen sie gegen die Angriffe des Gläubigers geschützt war. Dieses zum Zwecke der Schädigung des Klägers erfolgte betrügerische Zusammenwirken des Beklagten mit dem Schuldner hat nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes auch tatsächlich den Erfolg gehabt, daß dem Kläger die Forderung als Befriedigungsmittel vollständig entzogen worden ist. Eine solche Rückgewähr ist offenbar nicht geeignet, den gegen den Beklagten entstandenen Anspruch auf Rückgewähr und damit den Anfechtungsanspruch selbst zu beseitigen.

Richtig ist nun, daß bei der durch die Handlungen der Beteiligten geschaffenen Sachlage dem Wortlaute des § 7 des Gesetzes, wonach dasjenige, was aus dem Vermögen des Schuldners veräußert ist, zurückgewährt werden soll, nicht mehr entsprochen werden kann. Der Kläger ist nicht mehr in der Lage, die Rückgewähr des Gegenstandes selbst zu verlangen. Er verlangt auch nur die Zuerkennung eines Schadensersatzes, weil der Beklagte durch seine eigene Handlung verhindert habe, daß der Kläger aus dem fraglichen Gegenstande Befriedigung finden könne. Es muß aber auch dieser Anspruch auf Schadensersatz, soweit der Anfechtungsanspruch des Klägers überhaupt reicht, für den vorliegenden Fall auf Grund der §§ 7 und 9 des Anfechtungsgesetzes für begründet erachtet werden.

Zunächst ist dem Oberlandesgerichte darin beizustimmen, daß durch den Anfechtungsanspruch ein obligatorisches Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner hervorgerufen wird, welches den letzteren verpflichtet, den mittels des anfechtbaren Rechtsgeschäftes erlangten Gegenstand im Interesse des Gläubigers und zu dessen Befriedigung dem Schuldner zurückzugewähren. Der Anfechtungsanspruch entsteht schon durch die Tatsachen, welche auf die Verkürzung des Gläubigers in der vom Gesetze bezeichneten Art abzielen, also durch den Abschluß und die Vornahme der im § 3 des Anfechtungsgesetzes erwähnten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.

Vgl. v. Wil m o w s k i, Reichs-Konkursordnung 5. Aufl. S. 571 Bem. 2.

Mit dieser Entstehung des Anfechtungsanspruches wird schon das vorerwähnte obligatorische Band zwischen dem Anfechtungsberechtigten und dem Gegner geknüpft, und nicht erst, wie das Oberlandesgericht meint, mit der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches oder, wie es für den vorliegenden Fall, wo eine Zustellung des Anfechtungsberechtigten in

Gemäßheit des § 4 des Anfechtungsgesetzes erfolgt ist, angenommen hat, mit dem Tage dieser Zustellung. Die im § 7 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung des Empfängers zur Rückgewähr beruht auf einem vom Gesetze unterstellten obligatorischen Verhältnisse.

Was nun den Begriff der Rückgewähr im Sinne des § 7 betrifft, so weisen die Motive zu diesem Paragraphen (§ 6 des Entwurfes) bezüglich des Inhaltes der Verpflichtung zur Rückgewähr und der verschiedenen Möglichkeiten ihrer Gestaltung, insbesondere der Pflicht zur Erstattung des Wertes des Veräußerten und zur Erstattung der Früchte, auf die nach den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung (§§ 30—32) für maßgebend zu erachtenden Grundsätze hin und sprechen zu § 9 des Anfechtungsgesetzes (§ 8 des Entwurfes) aus:

„Ist die Sache vom Empfänger veräußert oder verschlechtert, so wird der Antrag auf Zahlung des Wertes oder Schadens in Höhe der vom Gläubiger zu fordernden Summe zu lauten haben.“

Hiernach ist davon auszugehen, daß der Anspruch auf Rückgewähr für den Fall, daß der Erwerber die Sache entgegen seiner bestehenden obligatorischen Pflicht aus seinem Besitze weggegeben hat, zugleich die Befugnis des Gläubigers in sich schließt, den Ersatz des Wertes der Sache, und nicht etwa bloß des Äquivalentes, welches der Gegner von einem Dritten für die Sache erhalten haben mag, zu verlangen oder einen Schadensersatz in Höhe des Wertes der Sache zu beanspruchen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 10 S. 5.

Da nun das Oberlandesgericht festgestellt hat, daß der Beklagte nicht bloß durch seine freiwillige Handlung das Objekt der Befriedigung weggegeben, sondern sogar in doloser Weise mit dem Schuldner zusammengewirkt hat, um dasselbe dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, so ist der auf Schadensersatz gerichtete Klaganspruch als gerechtfertigt anzusehen.

.....

RGZ. 45, 45

1. Setzt § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 voraus, daß der anzufechtende Vertrag in der im § 3 Nr. 2 das. bezeichneten Frist abgeschlossen worden sei?

2. Welchen Gegenbeweis hat im Falle der § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Anfechtungsgesetzes der Anfechtungsbeklagte zu führen?

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1899.

I. Landgericht Stargard. II. Oberlandesgericht Stettin.

Gründe:

„Die Revision erhebt den Angriff, daß das Oberlandesgericht bei Anwendung des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sich in einem zwiefachen Rechtsirrtum bewege.

1. In dieser Nr. 2 sei die Vermutung der Fraudulosität bezüglich eines Rechtsnachfolgers enthalten, welcher zu den in § 3 Nr. 2 des Gesetzes genannten nahen Verwandten des Schuldners gehöre. Der § 3 Nr. 2 erkläre aber nur solche entgeltliche Verträge des Schuldners mit seinen nahen Verwandten für fraudulös, welche in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossen seien. Diese Fristbestimmung müsse auch in der Nr. 2 des Abs. 2 des § 11 als stillschweigend vorausgesetzt angenommen werden, so daß auch für den Rechtsnachfolger die Vermutung der Fraudulosität nur in Ansehung solcher Verträge gelten könne, welche innerhalb eines Jahres vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs abgeschlossen worden seien. Diese Voraussetzung treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu, weil die in Betracht kommenden Verträge am 23. November 1896 und am 30. November 1896 abgeschlossen seien, die Zustellung der Anfechtungsklage aber, wie der Tatbestand ergebe, erst nach Ablauf eines Jahres seit dem ersteren Verträge stattgefunden habe.

2. Das Oberlandesgericht gehe von der Ansicht aus, daß der Beklagte den ihm nach Nr. 2 Abs. 2 des § 11 zustehenden Gegenbeweis nur dahin führen dürfe, daß ihm die Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht bekannt gewesen sei, welchen Beweis das Oberlandesgericht nicht für geführt erachte. Aber die Bestimmung der Nr. 2 laute anders, als die der Nr. 1, indem nach der Nr. 2 der Rechtsnachfolger beweisen dürfe, daß er zur Zeit seines Erwerbes v o n d e n U m s t ä n d e n , welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntnis gehabt habe. Nach der Nr. 1, welche hier nicht zur Anwendung komme, sei allerdings, um die Fraudulosität gegen einen nicht verwandten Rechtsnachfolger darzutun, nur dessen Kenntnis davon zu beweisen, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen habe, seine Gläubiger zu benachteiligen. Diese Bestimmung lasse sich aber auf den nach Nr. 2 zu führenden Gegenbeweis nicht entsprechend anwenden. Das Oberlandesgericht habe daher prüfen müssen, ob die Behauptung des Beklagten über seine Nichtkenntnis davon, daß S. beim Kaufabschluß mit den Eheleuten K. die Benachteiligungsabsicht seiner Verkäufer gekannt habe, auf Wahrheit beruhe. Beim Mangel einer solchen Prüfung enthalte das Urteil eine Lücke und erscheine nicht haltbar.

Dieser Angriff erscheint nach beiden Richtungen ungerechtfertigt.

Zu 1. Die Nr. 2 Abs. 2 des § 11 spricht die Vermutung der Fraudulosität bezüglich des Rechtsnachfolgers aus, wenn er zu den in § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, ohne zugleich das Erfordernis der im § 3 Nr. 2 enthaltenen Fristbestimmung zu wiederholen. Es kann nicht für richtig erachtet werden, diese Fristbestimmung im Wege der Auslegung auf die Vorschrift des § 11 zu übertragen. Hierzu hätte es um so mehr einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze bedurft, als auch auszusprechen gewesen wäre, ob sich die Frist auf das erste Veräußerungsgeschäft oder auf die Weiterveräußerung an die ver-